

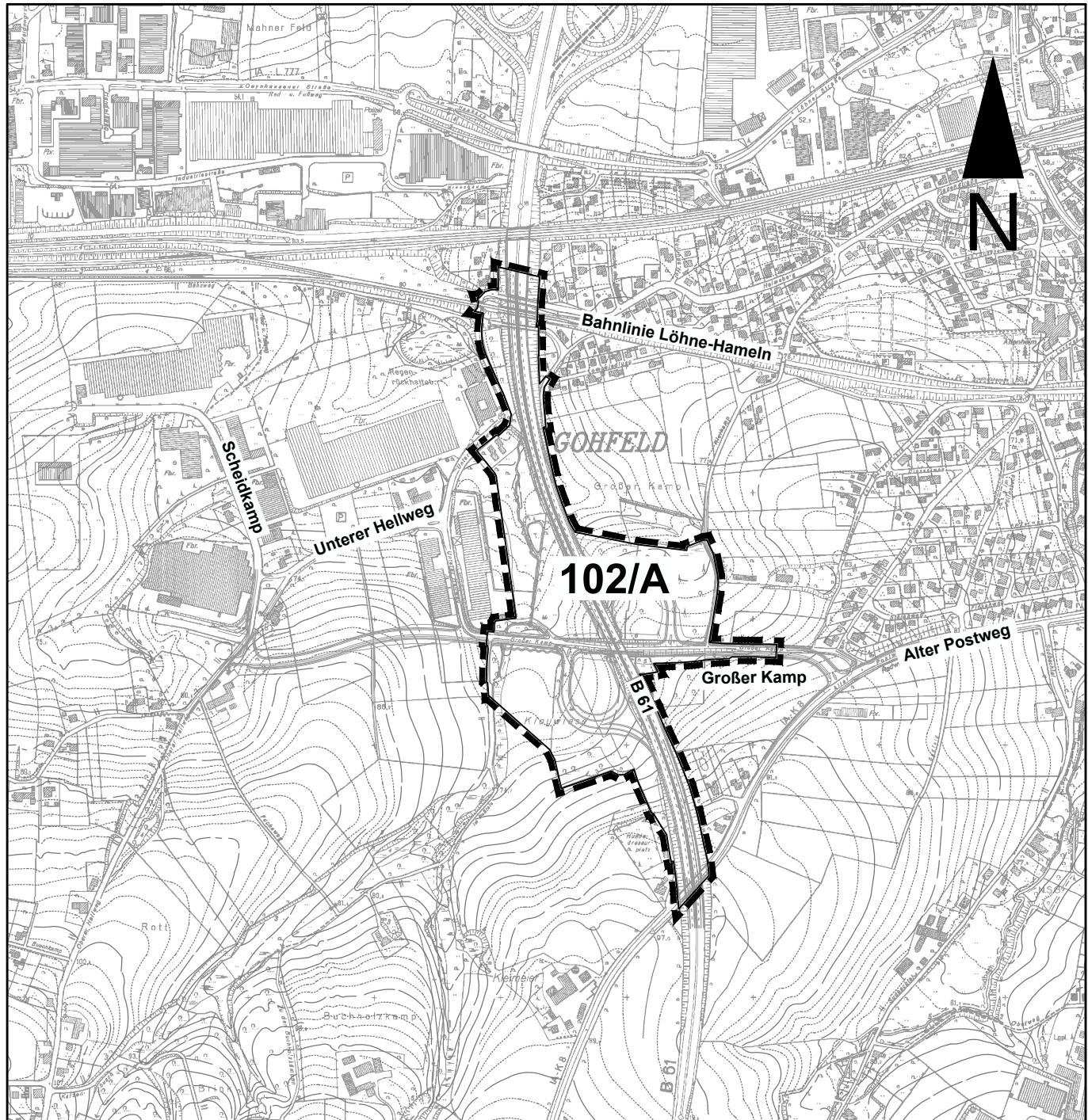


Stadt Löhne

B-Plan Nr. 102/A

"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61"

Umweltbericht gem. § 2a BauGB



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Stadt Löhne

B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“

Umweltbericht gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13185011-56 / 08.07.2014

Inhalt:

1.	Beschreibung des Planvorhabens	3
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
3.	Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes	14
3.1	Mensch/Landschaftsbild	14
3.2	Arten- und Lebensgemeinschaften - Freiraumverbund	17
3.2	Boden	28
3.3	Oberflächengewässer / Grundwasser	31
3.4	Klima / Luft	35
3.5	Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz und Denkmalpflege	36
3.6	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern	36
4.	Eingriffe in Natur und Landschaft	38
4.1	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	38
4.2	Eingriff-Ausgleichsbilanzierung	40
4.3	Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt	41
5.	Alternativen	42
6.	Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	42
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP .	42
8.	Zusammenfassung	43
10.	Literaturverzeichnis	46

1. Beschreibung des Planvorhabens

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur höhenungleichen Verknüpfung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 schafft als Bindeglied zwischen den Bebauungsplänen Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Scheidkamp“ an die Straße „Großer Kamp“) und Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“).

Damit wird die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg an das klassifizierte Straßennetz geschaffen sowie eine Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Geltungsbereich 1, welcher die Fläche für die Straßenbaumaßnahme beinhaltet und dem Geltungsbereich 2, welcher die durch die Maßnahme erforderlichen Kompensationsflächen enthält. Die externe Kompensationsfläche liegt an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 54 tlw., 225 und 226 tlw.) in Löhne-Gohfeld ca. 2,7 km südöstlich des Plangebietes.

Das Plangebiet besteht zu einem Teil aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Grünlandflächen, sowie Bereichen von hoher ökologischer Wertigkeit wie die Siekbereiche des Haubaches, bachbegleitende Gehölzvegetation, Feuchtwiesenflächen sowie einige Waldflächen. Es befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland. Der Haubach hat eine besondere Ausweisung als Tal- und Sieksystem im Landschaftsschutzgebiet¹.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gohfeld und umfasst nach Trennung eines westlichen und östlichen Teilbereiches (vergl. Begründung zum B-Plan) die Trasse der B 61 einschließlich Bauwerken, Nebenanlagen und Böschungen, beginnend im Norden ca. 40 m nördlich des Brückenbauwerks Helmsberg/Bahnlinie Löhne-Hameln/Lombsiedlung bis einschließlich des Brückenbauwerks K 8 Alter Postweg im Süden, das südliche Teilstück der Straße Lombsiedlung, die für den planfreien Knotenpunkt B 61 / Großer Kamp erforderlichen Verkehrsflächen sowie die an die B 61 angrenzenden Wald- und Freiflächen und das südliche Teilstück der Straße Kleikamp sowie Teilbereiche der Straße Großer Kamp entsprechend der verkehrlichen Planung.

Das Gewerbegebiet „Scheidkamp/Unterer Hellweg“ ist zurzeit durch die fehlende Anbindung an die B61 nur unzureichend verkehrlich erschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 102/A "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61" sowie den beidseitig angrenzenden Bebauungsplänen 102/A - westlicher Teilbereich und B-Plan 102/A - östlicher Teilbereich verfolgt die Stadt Löhne das Ziel, die planungsrechtlichen

¹ Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern, Stand 30.05.1995

Voraussetzungen für die Anbindung an die B 61 zu schaffen. Zurzeit wird der aufkommende gewerbliche Schwerlastverkehr zum Großteil durch den Ortskern Gohfeld an die überregionale Verbindung der A 30 über die L860 „Weihestraße“ in nördliche sowie über die L 860 „Koblenzer Straße“ in südliche Richtung ab- bzw. zugeführt.

Durch das Planungsbüro Hahm (pbh) Osnabrück wurde der Straßenentwurf, welcher dem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan zugrunde liegt, erarbeitet und dem zuständigen Landesverkehrsministerium zur Genehmigung (März 2013) vorgelegt. Da für die B 61 das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als Straßenbaulastträger zuständig ist, muss die Genehmigung des Straßenentwurfes außerdem durch dieses erfolgen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 10.04.2013 dem Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle ebenfalls zugestimmt, was zwingende Voraussetzung zur Realisierung der Maßnahme ist. Derzeit wird durch das Planungsbüro Hahm, wiederum in enger Abstimmung mit Straßen.NRW, die Ausführungsplanung erarbeitet, die ebenfalls dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt werden muss.

Variantendiskussion und Voruntersuchungen:

Erste Planungen für eine verkehrliche Anbindung zur Entlastung des Ortskerns Gohfeld sowie eine bessere Erreichbarkeit des Gewerbegebietes stammen bereits aus den 1980er Jahren. Nach intensiver Prüfung und Diskussion mehrere Varianten der Straßenführung in den 1990er Jahren hat man sich auf die jetzt vorliegende als verkehrlich günstigste und ökologisch vertretbarste Version geeinigt².

Die Anbindung des „Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie Löhne-Hameln“ wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes 102 der Stadt Löhne³ untersucht. Ergänzend zur Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte ebenfalls durch die u.g. Verfasser 1994 eine ökologische Risikobewertung zum Anschluss der Osttangente (Verlängerung der Straße Großer Kamp) an die Bundesstraße B 61⁴. Sowohl in der ökologischen Risikobewertung als auch in der verkehrstechnischen Stellungnahme zu sechs Planungsvarianten ergab sich die Variante 5a als gangbare Lösung. Diese bildet die Grundlage für die jetzt vorliegende Trassenführung.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (vergl. Kap. 2). In den Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht⁵ sowie in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan sind die verschiedenen untersuchten Varianten sowie Optimierungen in dem jetzt vorliegenden Entwurf kurz beschrieben.

² Siehe genauere Ausführungen dazu, Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf 102/A

³ Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Freie Garten- und Landschaftsarchitekten (jetzt: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten), April 1993

⁴ Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994

⁵ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (März 2013): Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 102/A "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61" und Nr. 102/A - westlicher Teilbereich verbunden mit der Verlegung eines namenlosen Fließgewässers. Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG. Herford

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 102/A zu sichernde Maßnahme betrifft den Neubau der Straße "Großer Kamp" und Anbindung an die B 61.

Zu den Rahmenbedingungen sowie zur Erläuterung der konkreten Planungsziele und des Planungsverlaufs wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A verwiesen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 15,6 ha auf.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet (Geltungsbereich 1 und 2) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der B 61 sowie östlich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Des Weiteren ist ein Teil des Gebietes als Wald gekennzeichnet und insgesamt unterliegt es dem Grundwasser- und Gewässerschutz. Außerdem sind Teile des Plangebietes als zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet. Die B 61 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingestuft.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne ist das Plangebiet (Geltungsbereich 1) als Verkehrsfläche, Grünfläche sowie Wald dargestellt. Im Weiteren ist ein Wald dargestellt sowie Landschaftsschutzgebiet. Im nördlichen Bereich, westlich der B 61, befindet sich eine Altablagerung, welche durch die Bautätigkeiten nicht in Anspruch genommen wird. Nach Auskunft des Kreises Herford handelt es sich hierbei um eine Bodenanschüttung in einer Größe von ca. 3.400 m², von der keine Gefährdung zu erwarten ist. Außerdem wird dieser Bereich nicht durch Bautätigkeiten in Anspruch genommen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich 2 (Externe Kompensationsflächen) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern (Kreis Herford, 1995), Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern. Nach der Karte „Entwicklungsziele“ ist für den gesamten überplanten Bereich das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) ausgewiesen; das bedeutet Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Im Landschaftsplan wird der südlich der Straße Großer Kamp liegende Planbereich als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1 Ravensberger Hügelland) und der Bereich des Haubachsiekes als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.2.35 Roßtälsiek) festgesetzt.

Auch der Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsfläche) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern und ist als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1. Ravensberger Hügelland) festgesetzt.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich 2 liegt eine Tongrube mit der besonderen Festsetzung (6.4.) „Herrichtung geschädigter Grundstücke“. Nach der Karte „Entwicklungsziele“ ist für den Geltungsbereich 2 das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung s.o.) ausgewiesen. Für den Bereich der Tongrube ist das Entwicklungsziel 3 (Wiederherstellung) ausgewiesen.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorgaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Wertes und als Lebensgrundlage und für die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1 und 2) befinden sich keine FFH- oder europäischen Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „System Else/Werre (DE-3817-301), welches gut 1 km nördlich des Plangebietes liegt und von der Planung nicht betroffen ist.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (@LINFOS, LANUV)

Im Plangebiet (Geltungsbereich 1) liegen nachfolgend genannte, gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope:

Im Osten liegt in der Waldfläche am Kleikamp (Waldkataster Stadt Löhne Nr. 37 B) als geschütztes Biotop ein Großseggenried (**GB: 3818-726**) mit einer Größe von 0,0185 ha.

Südlich der Straße „Großer Kamp“ liegt laut Biotopkataster eine als schutzwürdiges Biotop beschriebene Nass- und Feuchtwiese (**GB-3818-048**) mit einer Größe von 1,237 ha. Bei dieser im Jahr 2004 als geschütztes Biotop erfassten Fläche handelt es sich aber zurzeit real um eine bewirtschaftete Ackerfläche.

Des Weiteren ist der Fließgewässerbereich des Haubaches (**GB-3818-722**, Gewässer Nr. 70) zu nennen, welcher von Süden nach Norden die Straße „Großer Kamp“ unterfließt.

Südlich der Straße Großer Kamp ist der Fließgewässerbereich des Haubaches ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst (**GB-3818-040**).

Nicht unmittelbar betroffen, jedoch im Plangebiet gelegen, ist das geschützte Biotop (**GB 3818-654**), ein brach gefallenes Nass- und Feuchtwiesenbiotop von 0,3221 ha.

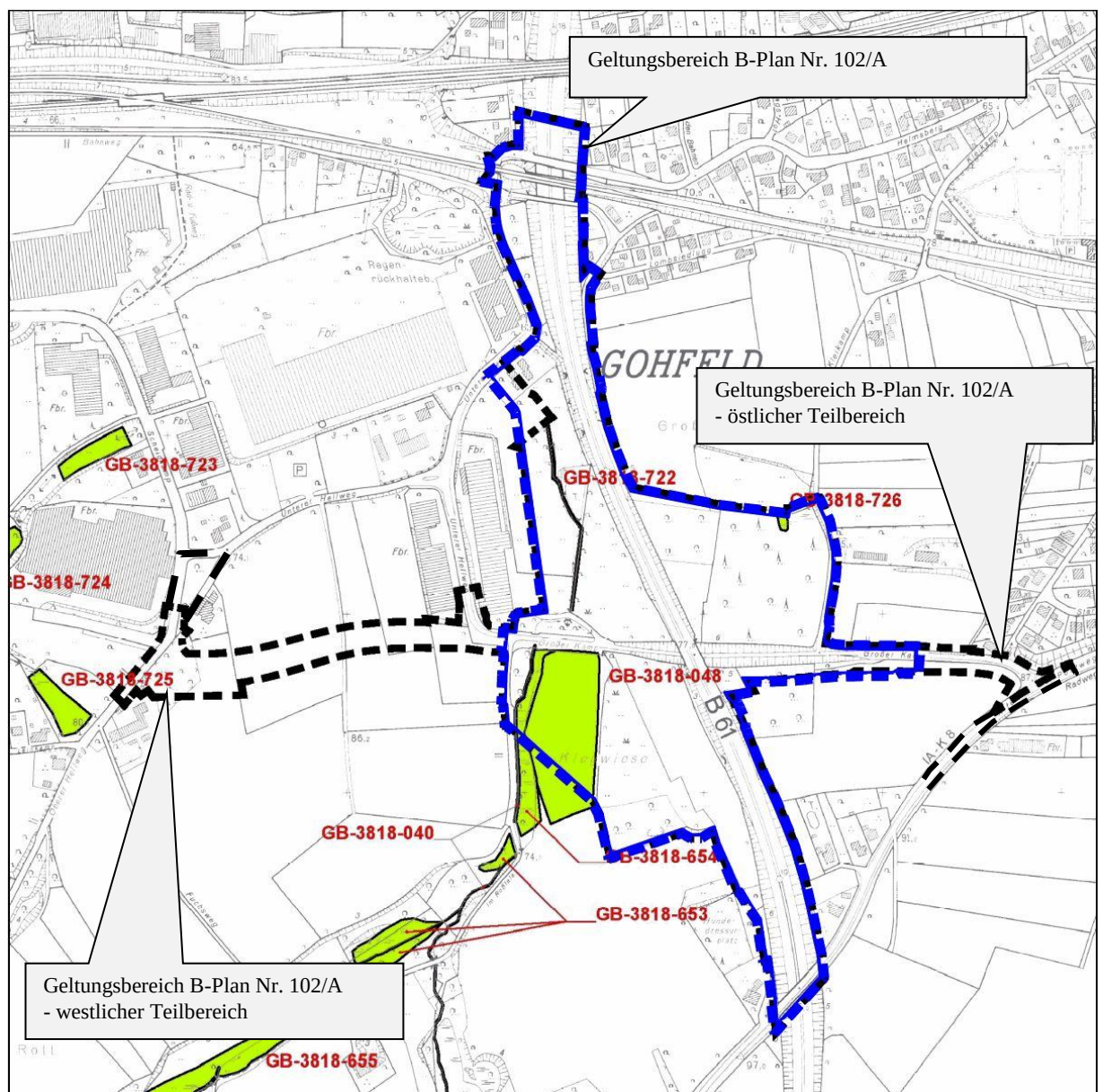


Abb. 1: Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG (LANUV) (Geltungsbereich 1)

Im Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsfläche) sind keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützten Biotope oder im Biotopkataster NRW geführten schutzwürdigen Biotope unmittelbar betroffen.

Die oben aufgeführten geschützten Biotope liegen innerhalb folgender Biotopkatasterflächen des LANUV:

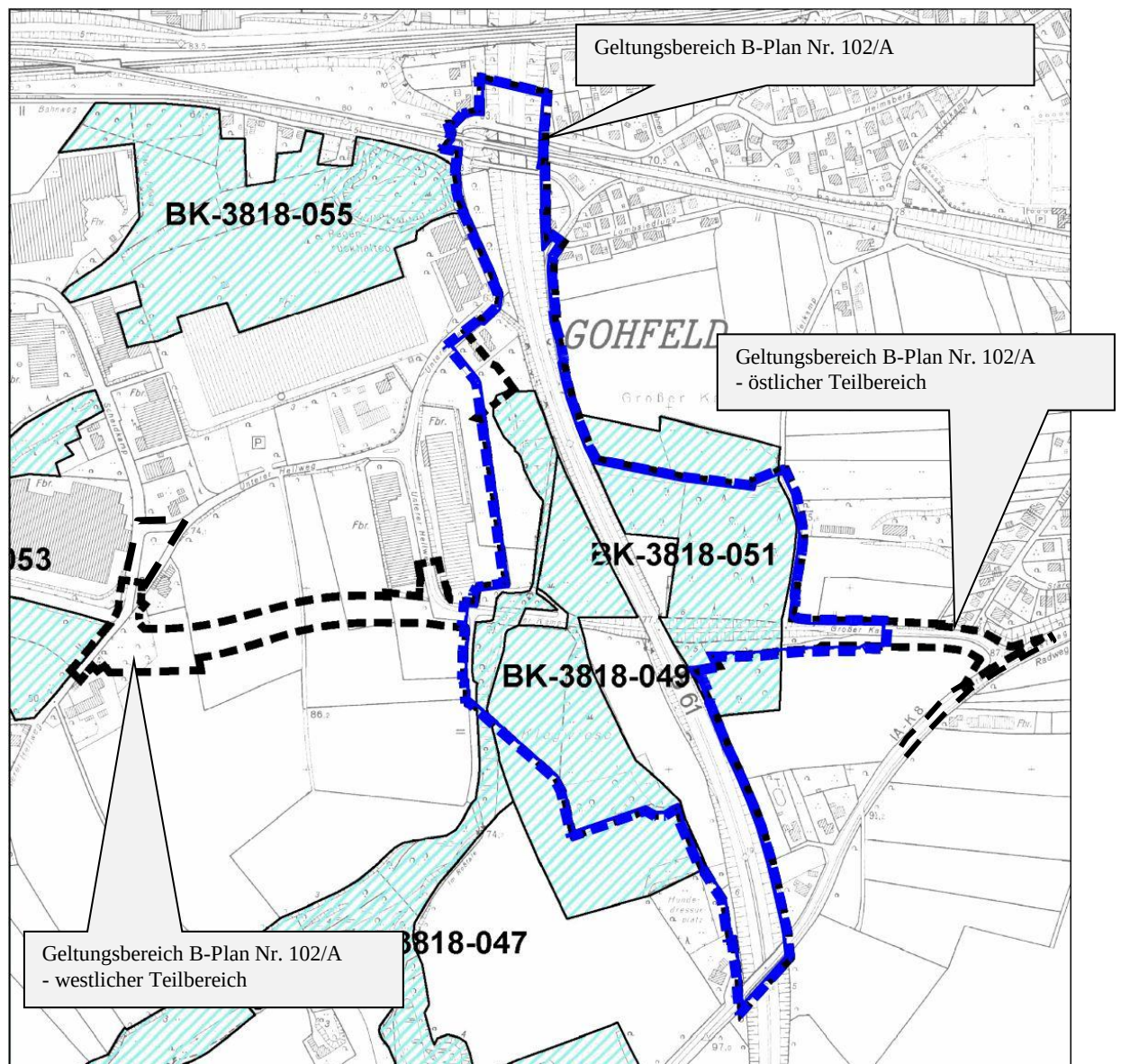


Abb 2: Biotopkataster NRW (LANUV) (Geltungsbereich 1)

BK-3818-049: Kleines alt- und totholzreiches Feldgehölz mit altem Eichen- und Eschenbestand (Stammdurchmesser bis 70 cm) mit Waldmantel und angrenzende, z.T. feuchte

Grünlandbestände südlich von Gohfeld, ohne erkennbare Beeinträchtigungen (Kartierung 2004). Innerhalb dieser Fläche befindet sich u.a. die 2004 als geschütztes Feuchtgrünland erfasste Fläche (GB 3818-048), die aktuell einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt.

BK-3818-047: Siek des Rossbachs mit Seitensiek südwestlich von Gohfeld. Schmales Siek mit schwach geneigten Hangstufen, z.T. muldenförmiges Tal. Der Rossbach wird auf weiten Strecken von Erlen und Weiden begleitet. Größere Flächen des Sieks werden als Grünland genutzt, lokal finden sich Hochstaudenfluren (Kartierung 2004). Diese Biotopkatasterfläche umfasst die geschützten Biotope Haubach sowie Nass- und Feuchtwiesen im Bachsiek südlich der Straße "Großer Kamp".

BK-3818-051: Feldgehölz am Großen Kamp südlich Gohfeld mit lokaler Bedeutung und mäßiger Beeinträchtigung (Kartierung 2004). Eingeschlossen ist das geschützte Großseggenried (GB 3818-726).

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund

(NZO GmbH, 1994)

Der Untersuchungsraum im Bereich der geplanten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 ist Bestandteil eines in Süd-/Nordrichtung verlaufenden Grünbandes/einer Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundsystems.

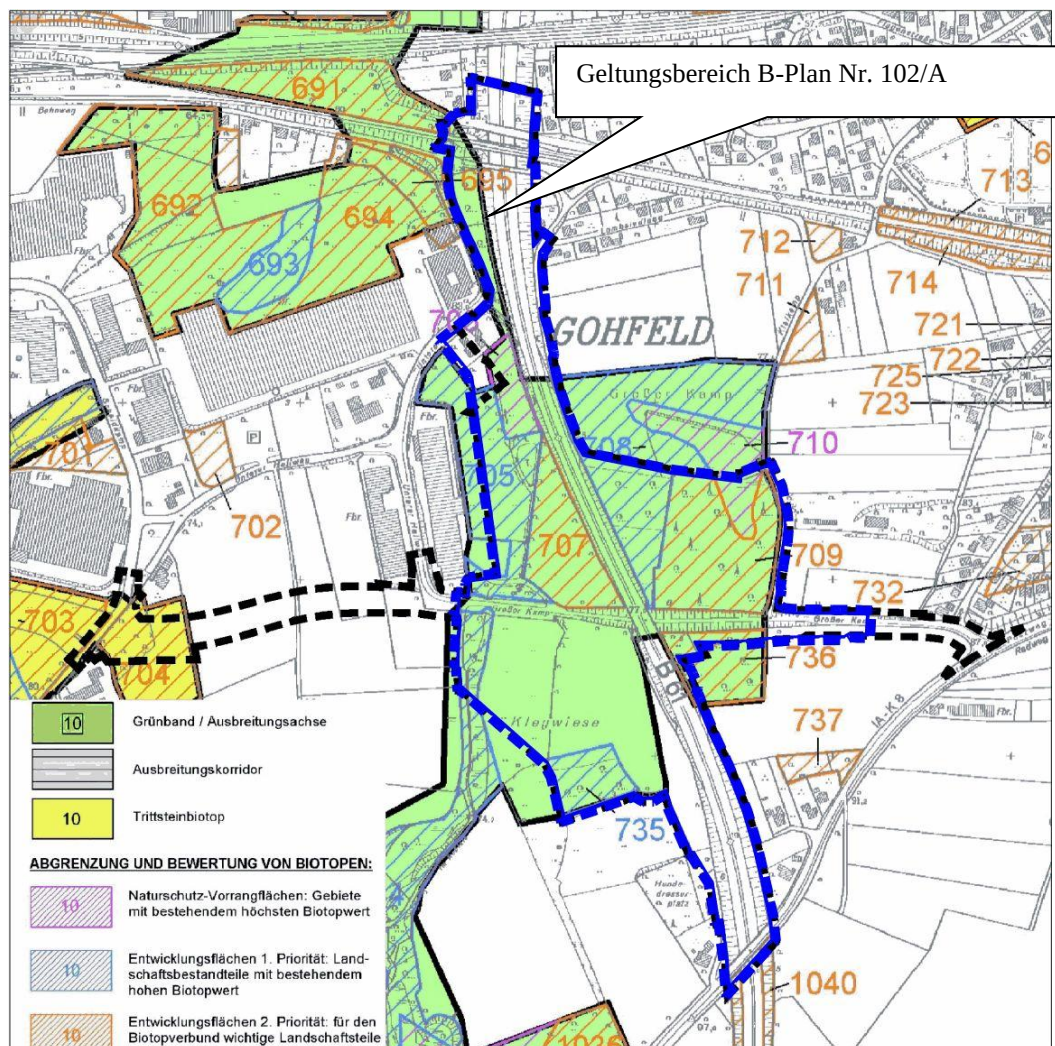


Abb. 3: Auszug aus dem „Fachplan Biotopverbund“, NZO 1994

Diese Biotopverbundfläche umfasst das Siekssystem des Haubachs sowie die angrenzenden Waldbereiche am Katzenbusch und östlich der B61. Östlich der B 61 liegt der Waldbereich am „Kleikamp“ (Waldkataster 37 B). Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität, d.h. ein für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil. Der Waldbereich besteht aus unterschiedlichen Laub- und Nadelhölzern aller Altersstufen.

Anschließend an den Waldbereich am „Kleikamp“ liegt zur B61 hin eine weitere kleine Waldfläche, bestehend aus einem Altholzbestand aus Eichen und Buchen.

Der Haubach verläuft entlang der Straße „Im Roßtale“ von Erlen und Weiden gesäumt nach Norden die Straße „Großer Kamp“ unterquerend, bis zur Straße „Oberer Hellweg“. Südlich der Kleiwiese befindet sich eine kleine Waldfläche (Waldkataster Stadt Löhne Nr. 38). Beim gesamten Haubachsiek, der kleinen Waldfläche südlich der „Kleiwiese“ sowie der Altholzbestand im nördlichen Wald am Kleikamp handelt es sich um Entwicklungsflächen 1. Priorität d.h. Landschaftsbestandteilen mit bestehendem hohem Biotopwert.

Westlich der B61, südlich der Übergangswohnheime ist im Fachplan Biotopverbund (1994) der Gehölzbereich als eine Naturschutzvorrangfläche dargestellt, d.h. als ein Gebiet mit bestehendem höchstem Biotopwert.

Im Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sind für den Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsflächen) keine Angaben zu für das Biotopverbundsystem wichtigen Landschaftselementen enthalten.

Die o.g. Kartierung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich 1 und 2) befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

Überschwemmungsgebiet

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich 1 und 2) liegt im Außenbereich der Stadt Löhne und damit nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen der Entwurfsplanung der Anbindung Großer Kamp an die B 61 wurden schalltechnische Immissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie angrenzende Wohngebäude ermittelt

Zum Schutz der Wohnbebauung werden im Bebauungsplan Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwände) festgesetzt. Vorgesehen ist eine ca. 186 m lange Lärmschutzwand zwischen der Lombsiedlung und der B 61.

39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen der Straßenplanung wird ein Luftschadstoffgutachten über mögliche Auswirkungen des zusätzlich zu erwartenden Verkehrs durch die Planung auf die Luftschadstoffbelastungen an nahegelegenen Siedlungsnutzungen mit Bewertungen im Hinblick auf geltende Beurteilungswerte (39. BImSchV) erarbeitet⁶. Es ist zu prüfen, ob sich durch die Planungen und die zugehörigen Änderungen der Verkehrsbelastungen die Luftkonzentrationen verkehrs-

⁶ Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne. Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Entwurf Stand September 2013

bedingter Schadstoffe (Immissionen) für benachbarte Wohnnutzungen in gesetzlich unzulässigem Maße erhöhen.

Die Beurteilung für die Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2.5}) erfolgte im Vergleich mit geltenden Beurteilungswerten, das sind Grenzwerte der 39. BImSchV. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2016, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht. Ergänzend wurden Betrachtungen für das Gewerbegebiet ohne neuen Anschluss an die B 61 durchgeführt, die im Anhang A4 beschrieben sind.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit entscheidend ist, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an für die Beurteilung relevanter Bebauung, z.B. Wohnnutzung, führen.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

"Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 und den damit verbundenen zusätzlichen Schadstofffreisetzungen entlang den dortigen Straßen Zunahmen der Immissionen verbunden, die an der dortigen Randbebauung zu keinen Konflikten mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit führen. Die mit den Planungen verbundenen Entlastungen der hohen Immissionen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld aufgrund der Verkehrsverlagerungen sind zu begrüßen." (ebd. S. 5).

Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG⁷ (Anlage 1)

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan. Gemäß Anlage 1 des UVPG ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wurde durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (KBL) für die Gesamtmaßnahme durchgeführt und liegt seit März 2013 in der Endfassung vor⁸. Die Vorprüfung wurde sowohl für den Aus- und Neubau der Straße "Großer Kamp" und den Neubau eines teilplanfreien Knotenpunktes zur B 61 als auch für die damit erforderliche Verlegung des namenlosen Fließgewässers (B-Planbereich 102/A) erstellt.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt der Verfasser nach Überprüfung der UVPG-Pflicht zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind bei Einhaltung der emissionsschutzrechtlichen Vorschriften als nachrangig zu bewerten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird als erheblich eingestuft aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachau. Ebenfalls als

⁷ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März 2013

⁸ Aufstellung des B-Plans Nr. 102 A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG

erheblich eingestuft werden die mit der geplanten Anlage eines Rückhaltebeckens verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Fließgewässer und seine Aue.

Die Verlegung und naturnahe Umgestaltung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Fließgewässers als Zufluss zum Haubach führt zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation.

Außerdem sind von der Planung Flächen mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen betroffen. Bei den von der Planung betroffenen Böden handelt es sich um flachgründige Braunerden, die aufgrund ihrer spezifischen Standorteigenschaften ein besonders schutzwürdiges Biotopentwicklungspotenzial aufweisen sowie um Pseudogley-Braunerden mit einer hohen Fruchtbarkeit.

Es sind in erheblichem Umfang Waldflächen und Feucht- und Nasswiesen betroffen, die entsprechend der Biotoptypenwertliste⁹ mit den Wertstufen 6 bzw. 5-7 zu bewerten sind. Diese Einstufung verdeutlicht die erhöhte Bedeutung dieser Biotoptypen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes liegen weiterhin 3 Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind.

Die geplante Straßenbaumaßnahme führt weiterhin zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann bei Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen nachhaltig gemindert werden.

Als Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Planung des Anschlusses der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 anhand der in der Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Kriterien stellt der Gutachter fest, „dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen (vornehmlich für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen) beinhaltet. Diese können im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden. Mit der gewählten Variante wird bereits eine Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht. Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung einer gesonderten UVP über die vorliegende Untersuchung hinaus nicht zu erwarten.“¹⁰

Mit der Verlegung eines namenlosen Fließgewässers, so führt der Gutachter aus, wird sogar mit Ausnahme der Bodenverluste eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation erreicht. Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope entstehen durch die Verlegung des Gewässers nicht. Die Gewässerverlegung führt somit insgesamt nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der UVP-relevanten Schutzgüter.

Aus Sicht des Gutachters wird festgestellt, *„dass eine UVP für die geplante Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie an die B 61 über die Straße „Großer Kamp“ sowie die damit verbundene Verlegung eines namenlosen Fließgewässers nicht erforderlich ist.“*

⁹ Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

¹⁰ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März 2013

Da für das gesamte Straßenbauvorhaben keine UVP nach Anlage 1 zum UVPG NRW empfohlen wird, ist auch für den hier vorliegenden zentralen Teilbereich eine UVP nach Landesrecht zu verneinen.

Die Stadt Löhne schließt sich den Ausführungen des Gutachters an und verzichtet auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Weiterführende Erläuterungen können dem als Anlage beigefügten Vermerk „Entscheidung über die Durchführung einer UVP betreffend den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ entnommen werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung finden in den Ausführungen und Ergebnissen des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf 102/A Berücksichtigung.

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klimaschutz/Klimaanpassung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt worden der Ist-Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch/Landschaftsbild

Beschreibung/ Bewertung:

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Emissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

Mensch

Das Plangebiet wird durch die Straße „Großer Kamp“ und die Bundesstraße 61 und das sich anschließende Gewerbegebiet und der damit einhergehenden intensiven verkehrlichen Nutzung geprägt. Im Planbereich liegen an der Straße „Unterer Hellweg 1 a, 1 b, 1 c und 1 d“ vier Gebäude, welche als Asylbewerberheime der Stadt Löhne zurzeit noch bewohnt sind.

Das Untersuchungsgebiet wird ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In einer hügeligen Landschaft wechseln sich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit kleineren Laubwaldflächen sowie Siekbereiche mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald ab. Ein ausgeprägtes landwirtschaftliches Wegenetz ist kaum vorhanden, so dass das Gebiet für Spaziergänger, Jogger und Radfahrer nicht besonders interessant erscheint. Die Straße „Großer Kamp“ ist durch den Verkehr des westlich anschließenden Industriegebietes „Scheidkamp“ geprägt und aufgrund des Pkw- und Lkw-Verkehrs nicht für Erholung und Sport geeignet.

Lediglich der am „Kleikamp“ gelegene städtische Wald weist mehrere von Spaziergängern geprägte enge Waldwege auf, die auf eine Nutzung durch Erholungssuchende und evtl. „Hundeführer der gegenüberliegenden Hundeschule „Pfortendorf“ hinweisen. Der Wald wird nach Durchführung der Straßenanbindung jedoch nur noch anteilig vorhanden sein, so dass Beeinträchtigungen der Waldnutzer eintreten werden.

Seit 1999 werden im Kreis Herford „Naturkundlich-historische Wanderungen“ durchgeführt. Die Wanderroute Nr. 25 „Zum Sudbachtal in Löhne“ führt im Wesentlichen um das Plangebiet herum, berührt dieses jedoch in 1 Punkt (Nieburg Küchen). Eine Durchführung der „Naturkundlich-historischen Wanderungen“ wird auch nach Plandurchführung weiterhin möglich sein.

Entlang der Straße „Großer Kamp“ über den Unteren Hellweg hin zum Bahnweg verläuft als Verbindung der Stadtteile Löhne-Gohfeld und Löhne-Bahnhof ein städtischer Radweg. Während der Bauphase ergeben sich wahrscheinlich Auswirkungen auf die Nutzung der Radwege. Der Ausbau der Straße Großer Kamp beinhaltet jedoch auch die Neuanlage eines Radweges, welcher für mehr Sicherheit für Radfahrer sorgen wird.

Das Plangebiet ist bereits durch die von der Straße „Großer Kamp“ und der „B 61“ ausgehenden verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastet.

Durch die Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 und die Fortführung der Straße „Großer Kamp“ bis zur Straße „Scheidkamp“ (B-Plan 102/A - westlicher Teil) ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen in diesem Bereich durch Fernverkehr und Pkw-Verkehr und damit einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen auszugehen (siehe auch Begründung zum B-Plan 102/A der Stadt Löhne).

Temporär treten auf die Bauphase beschränkt Auswirkungen des Baubetriebes sowie ein erhöhtes Staubaufkommen hinzu.

Für das Bauvorhaben liegen sowohl Schallschutzgutachten als auch ein Luftschadstoffgutachten vor. Geprüft wurde, ob im Zuge der Baumaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wesentliche Änderungen im Sinne der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) auftreten (Schallschutz) und ob die Grenzwerte der 39. BImSchV (Luftschadstoffe) eingehalten werden können.

Im Bebauungsplan werden zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Vorgesehen ist eine ca. 186 m lange Lärmschutzwand zwischen der B 61 und der Lombsiedlung im nördlichen Plangebiet.

Im Plangebiet liegen vier Gebäude eines Asylbewerberheimes. Nach Auskunft des Sozialamtes der Stadt Löhne ist die Bausubstanz der Gebäude abgängig. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Regelungen zur Bestandssicherung dieser Gebäude vor; sie werden als öffentliche Grünfläche (Pflanzbindungen etc.) überplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung dieser Gebäude zu jedweden Wohnzwecken bis zu Baubeginn aufgegeben wird bzw. spätestens

mit Verkehrsfreigabe aller Straßenbaumaßnahme eine entsprechende Nutzung nicht mehr stattfindet.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden mit Umsetzung der Anbindung an die B 61 nicht erreicht.

Ergebnis:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da das Plangebiet insgesamt keinen hohen Erholungswert besitzt. Der neu geschaffene Radweg entlang der Straße „Großer Kamp“ sorgt für mehr Sicherheit für Radfahrer. Gleichzeitig werden die Gewerbegebiete und der Anschluss an die B 61 zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen.

Unter Berücksichtigung der zum Immissionsschutz vorgesehen Maßnahmen (Lärmschutzwände) verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landschaftsbild

Im Plangebiet stellt sich das Landschaftsbild deutlich hügelig dar und steigt in Richtung Südosten an. Zurzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland, Wald).

Anhand der vorliegenden „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“ aus dem Jahr 2005, welche auf dem Verfahren von Köhler und Preiß (2000) beruht, kann die Gesamtwertigkeit der Landschaftsbildeinheit Mahnen-Bischofshagen-Nord in einer Skala von 1-5 mit 3,4 angeordnet werden.

Die Beurteilung erfolgte aufgrund von 7 Kriterien:

Wertkriterien	
Anteil natürlich wirkender Biotoptypen	3, mittel
Anteil historischer Kulturlandschaftselemente	4, gering
Anteil kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen	3, mittel
Anteil natürlicher Oberflächenformen	3, mittel
Anteil jahreszeitlicher Aspekte	3, mittel
Ungestörtheit durch menschliche Nutzung	4, gering
Ungestörtheit durch Objekte, Geräusche und Gerüche	4, gering

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Landschaftseinheit Mahnen-Bischofshagen-Nord als natürlich wirkende Biotoptypen vor allem über Gehölzbestände verfügt.

Im Plangebiet sind als natürlich wirkende Biotoptypen und Oberflächenformen das Siektal des Haubaches mit begleitenden Galeriewäldern sowie die Feucht- und Nasswiesen zu nennen. Als Oberflächenveränderung treten die erhöhten Trassenabschnitte der B 61 auf. Diese stellt zudem eine landschaftsästhetische Beeinträchtigung dar, sowohl als Objekt als auch als Lärmverursacher.

Mit Realisierung des B-Planes 102/A werden durch die Neuanlage des Knotenpunktes Waldflächen und Ackerflächen sowie Feuchtgrünlandbereiche versiegelt und reduziert.

Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich maßgeblich verändert. Geräuschemissionen werden aufgrund des erhöhten Schwerlastverkehrs zunehmen.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Anschluss der Straße Großer Kamp an die B61 (Auf- und Abfahrt) sowie im Zusammenhang damit den Neubau einer Verbindungsstraße an die Straße "Scheidkamp" (B-Plan 102/A - westlicher Teilbereich) ist in einem hohen Bereich anzusiedeln. Die Reduzierung der vorhandenen Waldfläche am „Kleikamp“ und anderer natürlich wirkender Landschaftselemente sowie der weite Einschnitt der Anschlussrampen in die Landschaft werden das Landschaftsbild und Bereiche mit Naherholungsfunktion maßgeblich negativ beeinflussen. Der verbleibende Wald beidseits der Straße "Großer Kamp" sowie die vorgesehenen Neuanpflanzung an der südwestlichen Anschlussrampe (Wildgehölzhecken, Aufforstung von Laubwald) führen zu einer wirkungsvollen Sichtverschattung des geplanten Knotenpunktes.

Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes, es verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften - Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet wird der naturräumlichen Haupteinheit (Nr. 531) Ravensberger Hügelland zugeordnet. Es wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In einer hügeligen Landschaft wechseln sich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit kleineren Laubwaldflächen sowie Siekbereichen mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald ab. Bei den Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Das Hügelland ist bevorzugtes Ackerbaugelände mit mittleren bis guten Erträgen.

Im nördlichen Bereich zwischen Haubach und B 61 befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche. An diese grenzt ein kleines bedingt naturnahes Stillgewässer an. Im südlichen Bereich unterhalb der Straße „Großer Kamp“ befindet sich eine feuchte Hochstaudenflur, welche im Uferbereich des Haubachnebenbaches liegt. Mehrere kleinere Laubmischwälder z.T. mit hohem Altholzanteil prägen den Untersuchungsbereich. Der Haubach ist im Bereich des Gebietes

bereits z.T. renaturiert worden und weist einen naturnahen Verlauf mit bachbegleitendem Gehölzstreifen auf.

Diese oben genannten Lebensraumstrukturen (Acker, Grünland) weisen eine hohe Bedeutung als Lebensraum von Tierarten auf, die an Offenlandbereiche gebunden sind. Des Weiteren bieten die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen mögliche Lebensraumstrukturen für Offen- und Nischenbrüter. In den waldartigen Bereichen ergeben sich potenzielle Strukturen für Horst- und Höhlenbrüter bzw. Fledermausquartiere. Der Haubach und das o.g. Stillgewässer sind als potenzielle Lebensräume für Amphibien zu sehen.

Mit der geplanten Anbindung der B61 an die Straße „Großer Kamp“ gehen Teile der o.g. Lebensraumstrukturen verloren.

Dem Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sind für das Plangebiet folgende Aussagen zu entnehmen:

Der Untersuchungsraum im Bereich der geplanten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 ist Bestandteil eines in Süd-/Nordrichtung verlaufenden Grünbandes/einer Ausbreitungsachse (Nr. 55) im Sinne des Biotopverbundsystems.

Diese Ausbreitungsachse umfasst das Sieksystem des Haubachs sowie die angrenzenden Waldbereiche am Katzenbusch und östlich der B61. Östlich der B 61 liegt der Waldbereich am „Kleikamp“ (Waldkataster 37 B). Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität, d.h. ein für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil. Der Waldbereich besteht aus unterschiedlichen Laub- und Nadelhölzern aller Altersstufen. Diese Ausbreitungsachse stellt ein wichtiges verbindendes Element von verschiedenen Lebensräumen dar und trägt zur Erhaltung von Tier- und Pflanzengemeinschaften bei.

Anschließend an den Waldbereich am „Kleikamp“ liegt zur B61 hin eine weitere kleine Waldfläche, bestehend aus einem Altholzbestand aus Eichen und Buchen.

Der Haubach verläuft entlang der Straße „Im Roßtale“ von Erlen und Weiden gesäumt nach Norden die Straße „Großer Kamp“ unterquerend, bis zur Straße „Oberer Hellweg“. Südlich der Kleiwiese befindet sich eine kleine Waldfläche (Waldkataster Stadt Löhne Nr. 38). Beim gesamten Haubachsiek, der kleinen Waldfläche südlich der „Kleiwiese“ sowie dem Altholzbestand im nördlichen Wald am Kleikamp handelt es sich um Entwicklungsflächen 1. Priorität d.h. Landschaftsbestandteilen mit bestehendem hohem Biotopwert.

Westlich der B61, südlich der Übergangswohnheime ist im Fachplan Biotopverbund (1994) der Gehölzbereich als eine Naturschutzvorrangfläche dargestellt, d.h. als ein Gebiet mit bestehendem höchstem Biotopwert.

Das Informationssystem @LINFOS der LANUV (NRW) gibt folgende Aussagen zum Untersuchungsgebiet:

Im Osten des Plangebietes liegt in der Waldfläche am „Kleikamp“ (Waldkataster Stadt Löhne Nr. 37 B) als geschütztes Biotop ein Großseggenried (**GB: 3818-726**) von einer Größe von 0,0185 ha.

Südlich der Straße „Großer Kamp“ liegt laut Biotopkataster eine als schutzwürdiges Biotop beschriebene Nass- und Feuchtwiese (**GB-3818-048**) mit einer Größe von 1,237 ha. Bei dieser Fläche im Jahr 2004 als geschütztes Biotop erfassten Fläche handelt es sich aber zurzeit real um eine bewirtschaftete Ackerfläche.

Des Weiteren ist der Fließgewässerbereich des Haubaches (**GB-3818-722**, Gewässer Nr. 70) zu nennen, welcher von Süden nach Norden die Straße „Großer Kamp“ unterfließt.

Südlich der Straße Großer Kamp ist der Fließgewässerbereich des Haubaches ebenfalls als gesetzlich geschützter Biotop erfasst (**GB-3818-040**).

Nicht unmittelbar betroffen, jedoch im Plangebiet gelegen, ist das geschützte Biotop (**GB 3818-654**), ein brach gefallenes Nass- und Feuchtwiesenbiotop von 0,3221 ha.

Die oben aufgeführten geschützten Biotope liegen innerhalb folgender Biotopkatasterflächen des LANUV:

BK-3818-049: Kleines alt- und totholzreiches Feldgehölz mit altem Eichen- und Eschenbestand (Stammdurchmesser bis 70 cm) mit Waldmantel und angrenzende, z.T. feuchte Grünlandbestände südlich von Gohfeld, ohne erkennbare Beeinträchtigungen (Kartierung 2004). Innerhalb dieser Fläche befindet sich u.a. die 2004 als geschütztes Feuchtgrünland erfasste Fläche (GB 3818-048), die aktuell einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt.

BK-3818-047: Siek des Rossbachs mit Seitensiek südwestlich von Gohfeld. Schmales Siek mit schwach geneigten Hangstufen, z.T. muldenförmiges Tal. Der Rossbach wird auf weiten Strecken von Erlen und Weiden begleitet. Größere Flächen des Sieks werden als Grünland genutzt, lokal finden sich Hochstaudenfluren (Kartierung 2004). Diese Biotopkatasterfläche umfasst die geschützten Biotope Haubach sowie Nass- und Feuchtwiesen im Bachsiek südlich der Straße "Großer Kamp".

BK-3818-051: Feldgehölz am Großen Kamp südlich Gohfeld mit lokaler Bedeutung und mäßiger Beeinträchtigung (Kartierung 2004). Eingeschlossen ist das geschützte Großseggenried (GB 3818-726).

Mit der geplanten Anbindung ist ein Verlust von Lebensräumen verbunden. Hiervon betroffen sind z.T. die o.g. Biotope.

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Haubach (GB-3818-722) einschließlich seiner Aue. Die wasserwirtschaftliche Planung sieht eine Einschnürung des Gewässers vor sowie seitlich daran angrenzende Verwallungen. Dies führt zu einer mehr oder weniger großen Veränderung der Strömungsverhältnisse und Dynamik im Gewässer und damit vermutlich langfristig zu einer Änderung und Anpassung der Gewässerfauna. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt jedoch erhalten. Eingebunden in das wasserwirtschaftliche Konzept ist das vorhandene Stillgewässer (möglicher Stauraum). Im Rahmen der faunistischen Kartierungen¹¹ wurden hier Reproduktionsformen von Bergmolch und Erdkröte nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten das Gewässer auch weiterhin als Fortpflanzungsgewässer nutzen können und keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

¹¹ Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford November 2012

Die Vergrößerung des Durchlasses unter der Straße „Großer Kamp“ ist als zeitlich begrenzter Eingriff zu werten.

Nach jetzigem Stand der Planunterlagen des Planungsbüros Hahm, Osnabrück¹² soll der namenlose Nebenbach des Haubaches, welcher zurzeit in einem Durchlass unter der Straße „Großer Kamp“ geführt und dann nördlich des Großen Kampes in den Haubach entwässert, zukünftig in ein offenes Profil südlich der Trasse „Großer Kamp“ in westliche Richtung zum Haubach umgelegt werden. Das neue offene Profil wird naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen hergestellt.

Im Bereich des nord-östlichen Anschlussohres geht ein größerer Teil des Waldes (Waldkataster Nr. 37 B, BK-3818-051) dauerhaft verloren. Das geschützte Biotop (GB- 3818-726) kann erhalten bleiben.

Von der Planung nicht betroffen ist die Biotopkatasterfläche (BK-3818-049) beidseits der Straße „Großer Kamp“. Das Feldgehölz südlich der Straße "Großer Kamp" wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen noch erweitert werden. Ein Teil der feuchten Grünlandbestände östlich der Biotopkatasterfläche wird jedoch von der südöstlichen Anschlussrampe überbaut werden.

Im Gegenzug sollen neue feuchte Grünlandbereiche durch die Rückentwicklung der Ackerfläche (GB-3818-048) entstehen.

Neben dem durch den Straßenneu- und Ausbau verbundenen Verlust von Biotopen entstehen im Randbereich der Straße aufgrund von Lärm oder Schadstoffeinträgen Auswirkungen auf die Lebensraumstrukturen und damit auch auf die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt. Durch die Fahrbahnverbreiterung der Straße „Großer Kamp“ und die Regenwassermulden sowie den neu geplanten Fahrradweg gehen zudem Böschungsbereiche mit Baumbeständen verloren.

2. Tier- und Pflanzenarten

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und –bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Planungen wie sie konkret vorliegen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG).

¹² Anbindung „Großer Kamp“ an die B61 in Löhne – Genehmigungsplanung – Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 (2) WHG sowie Genehmigung gem. § 99 LWG NRW, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück, Februar 2013.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde beauftragt und liegt inzwischen als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Endbericht, Stand Januar 2013, Anlage zum Umweltbericht)¹³ vor. Dieser bezieht sich auf einen Planungsstand vor der zwischenzeitlich erfolgten Teilung in drei Teilabschnitte und umfasst sowohl die zentrale Anschlussstelle als auch den östlichen und westlichen Teilbereich. Als Zusammenfassung der faunistischen Ergebnisse und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den hier zu behandelnden zentralen Bereich liegt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme¹⁴ vor und wird hier wiedergegeben:

"Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Planungen, wie dem vorliegenden B-Planverfahren die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG). Sie ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige, unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61“ wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (KBL 2013). Dieser bezieht sich auf einen Planstand vor der nunmehr erfolgten Teilung in drei Teilabschnitte und umfasst sowohl die zentrale Anschlussstelle als auch den östlichen und westlichen Teilbereich. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Er berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV, 2010) sowie die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBVV & MKULNV, 2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten.

Für die artenschutzrechtliche Überprüfung wurden zwischen Februar und Oktober 2012 faunistische Erhebungen der Artengruppen Avifauna (Vögel), Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Diese wurden über das eigentliche Plangebiet hinaus auch in umliegenden Bereichen durchgeführt (KBL 2013, Anlagen 1-3 zum Fachbeitrag). Für andere Artengruppen wird dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten. Zusätzlich erfolgte eine Auswertung der Informationssysteme des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) und eine Potenzialabschätzung anhand der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Die daraus resultierenden Datengrundlagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Sie sind im Wesentlichen dem

¹³ B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: Januar 2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

¹⁴ B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Stand: 09.09.2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für den B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ (KBL 2013) entnommen und werden hinsichtlich der Bestandssituation und Auswirkungsprognose für das nunmehr reduzierte Plangebiet für den B-Plan Nr. 102/A weiter differenziert.

Vorhandene Bestandssituation

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das FIS gibt in der weiträumigen Betrachtung Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3818 der TK25 (KBL 2013, Anlage 1 zum Fachbeitrag). Diese teilen sich auf in 14 Fledermausarten, 24 Vogelarten, 2 Amphibien- sowie 1 Reptilienart (LANUV, 2012A). In Hinblick auf die im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopstrukturen wie auch die artspezifischen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten, kann die Anzahl der davon möglicherweise von den Planungen betroffenen Arten deutlich reduziert werden.

Fachinformationssystem (FIS) „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“

Das FIS enthält für den Vorhabensbereich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV, 2012B). Im Umfeld liegt ein Arthinweis für die planungsrelevante Vogelart „Rebhuhn“ wie auch für die Reptilienart „Zauneidechse“ vor. Für beide Arten ist aufgrund des Abstands wie auch der örtlichen Strukturen eine Betroffenheit durch das Planvorhaben auszuschließen.

Faunakartierungen in 2012

Im Ergebnis der faunistischen Erhebungen konnten mittels verschiedener Methoden insgesamt 10 Fledermausarten¹⁵ durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (KBL 2013). Zusätzlich besteht ein „begründeter Verdacht“ für das Vorkommen der Art Braunes Langohr¹⁶. Mit Ausnahme von Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus werden sämtliche nachgewiesenen Arten auf den Roten Listen von Deutschland bzw. NRW geführt. Zudem gehören alle Arten zu den in NRW planungsrelevanten Arten (LANUV, 2012).

Die Untersuchungen zeigten, dass vor allem an Gehölz- und Waldstrukturen hohe bis sehr hohe Aktivitäten auftraten. In den Offenlandbereichen wurden deutlich geringere Aktivitäten registriert. Die meisten Fledermausarten und Aktivitäten der Tiere konnten im Bereich der zukünftigen Anschlussorten der B 61 kartiert werden (KBL 2013, Anlagen 2+3 zum Fachbeitrag). Unter anderem wurden dort innerhalb zweier nächtlicher Netzfänge insgesamt 13 Individuen aus den 5 Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mausohr, Rauhaut- und Wasserfledermaus

¹⁵ Hierbei wird die Artengruppe *Bartfledermaus* nur als eine nachgewiesene Art gezählt (AG BIOTOPKARTIERUNG 2012)

¹⁶ Laut AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) kann bei dem erfolgten Nachweis über eine Rufaufnahme weder zwischen den Arten *Braunem* und *Grauem Langohr* (*Plecotus auritus/austriacus*) unterschieden noch eine sichere Zuordnung zu dieser Artengruppe getroffen werden. Da das *Graue Langohr* im Kreis Herford nicht nachgewiesen worden ist, wird diese Rufaufnahme als begründeter Verdachtsnachweis des *Braunen Langohrs* gewertet.

gefangen und bestimmt. Zusätzlich liegen in diesem Bereich 8 Bäume von den insgesamt 45 kartierten „Strukturbäumen“, die für Fledermäuse relevante Spalten und Höhlungen aufzeigen. Genutzte Quartiere oder Wochenstuben wurden nicht festgestellt (KBL 2013).

Bzgl. der faunistischen Erhebungen der Avifauna konnten mittels verschiedener Methoden insgesamt 49 Vogelarten durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Von diesen wurden 44 Arten als Brutvögel, 4 Arten als Nahrungsgast sowie eine Art als zwischenzeitiger Durchzügler klassifiziert (KBL 2013). 10 der nachgewiesenen Arten¹⁷ gelten in NRW als „planungsrelevant“ (LANUV, 2012), die übrigen Arten werden aufgrund ihrer weiten Verbreitung als „ungefährdet“ eingestuft. Innerhalb des direkten B-Plangebiets Nr. 102/A wurden neben zahlreichen „Allerweltsarten“ unter anderem auch die Brutstätten der planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Sperber und Waldkauz im Bereich der geplanten Anschlussstelle festgestellt (KBL 2013, Anlagen 1 zum Fachbeitrag). Die Rauchschwalbe wurde als Nahrungsgast erfasst.

Im Ergebnis der Amphibienkartierungen konnten durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im gesamten Untersuchungsraum insgesamt vier Arten nachgewiesen werden (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch). Diese sind in NRW als „ungefährdet“ eingestuft und gehören seitens des LANUV (2012A) nicht zu den artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden „planungsrelevanten“ Arten. Unabhängig davon liegen im nunmehr betrachteten Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 102/A zwei der untersuchten Kleingewässer - Gewässer-Nr. 9 mit Reproduktionsformen von Bergmolch und Erdkröte (KBL 2013, Anlage 3 zum Fachbeitrag).

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61“ kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Biotopveränderungen / -verlusten sowie ihrer (potenziellen) Funktionen als Lebensraum.

Diesem Verlust gilt es im Rahmen der Planungen Rechnung zu tragen und im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört¹⁸ werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch, dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4].

¹⁷ Das Braunkehlchen wird aufgrund des nur kurzfristigen Auftretens als Durchzügler nicht berücksichtigt

¹⁸ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätten etc. In Bezug auf das konkrete Planvorhaben ist dabei bzgl. der für den Raum entstehenden Beeinträchtigungen relativierend zu berücksichtigen, dass schon heute die innerhalb des Geltungsbereichs bestehende Trassenführung der B 61, einschließlich einmündender Straßen, Vorbelastungen und „Barrierewirkungen“ darstellen. Deutliche Auswirkungen zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen reduzieren sich damit vorwiegend auf die beiden neu geplanten „Anschlussohren“. Um die mit dem Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, werden dabei Randstrukturen soweit möglich eingebunden und durch entsprechende Festsetzungen gesichert. In der Summe lassen sich die mit dem Planverfahren verbundenen Auswirkungen wie folgt zusammenzufassen:

Fledermäuse

Insgesamt zeigt der Raum aufgrund der hohen nachgewiesenen Artenzahl (KBL 2013), dass das Gebiet trotz der bestehenden Vorbelastungen eine sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna hat. Die Aktivitäten der im Raum vorkommenden Arten konzentrieren sich dabei auf die Wald- und Gehölzstrukturen im Bereich der geplanten Anschlussohren. Zwar werden durch die erfolgte Optimierung der Straßenplanung die Verluste bestehender Wald- und Gehölzstrukturen möglichst gering gehalten, ein Komplettverlust - speziell auch im Bereich des nordöstlichen Anschlussohrs - ist jedoch unvermeidbar. Da alle nachgewiesenen Fledermausarten zumindest zeitweilig Höhlungen an bzw. in Bäumen als Quartiere nutzen, können demzufolge potenzielle Quartierverluste nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise auf Quartiernutzungen bestehen zwar nicht, da die Tiere allerdings meistens eine große Anzahl an Quartieren innerhalb des Jahres aufsuchen, können die in diesem Bereich nachgewiesenen „Strukturbäume“ laut AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) von hoher Bedeutung sein. In der Summe wird damit durch die Planungen ein Verlust von 8 Strukturbäumen¹⁹ bewirkt (KBL 2013). Zusätzlich gehen kleinräumig auch Nahrungshabitate verloren. Leitstrukturen sind hingegen nicht betroffen.

Zur Vermeidung und Minimierung der mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigung bzw. zum Ausschluss eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG, sind daher im Weiteren alle Baumbestände, die nicht von den direkten Trassenführungen / Bauwerkskörpern planerisch betroffen sind, durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu sichern und möglichst störungsfrei zu halten. Sofern möglich hat der zusätzliche Verzicht auf Nutzung einzelner Waldabschnitte eine additive Kompensationswirkung. Ergänzend sind bereits frühzeitig in den

¹⁹ 2 Bäume liegen innerhalb des nordöstlichen Anschlussohrs und werden zukünftig relativ isoliert sein, sodass diese wie ein Verlust gewertet werden.

gesicherten Waldstrukturen 6 Ersatzstrukturen für die unvermeidbar durch das Planvorhaben bewirkten Struktur(baum)verluste zu schaffen (CEFMaßnahmen). Betroffen sind durch den B-Plan anteilig die im Rahmen der faunistischen Erhebungen erfassten Strukturen Nr. 1, 2, 5, 6, 13, 14, 18 und 19. Übrige Strukturbäume liegen im Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 102/A - westlicher Teilbereich. Die zu schaffenden Ersatzstrukturen müssen bereits vor dem Eingriff wirksam sein (sieh auch KBL 2013). Sollten davon abweichend weitere Bäume betroffen sein, sind in Anlehnung an die Herleitung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBL 2013) entsprechend mehr Ersatzstrukturen (z.B. Fledermauskästen) zu schaffen.

Zum Ausschluss eines Tötungsverbots gem. § 44 BNatSchG ist eine Fällung der Bäume im Herbst (Oktober) vorzunehmen (KBL 2013). Unmittelbar vorher sind diese durch einen Experten erneut auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Zusätzlich sollte ggf. auch während der Fällarbeiten ein Fledermauskundler anwesend sein. Sollten dabei abweichend Fledermäuse vorgefunden werden, sind in Rücksprache mit den zuständigen Behörden kurzfristig entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Bzgl. der für das Planvorhaben zu berücksichtigen Kollisionsrisiken ist im Gebiet bereits eine gewisse Vorbelastung durch den bestehenden Straßenverkehr vorhanden. Auch wenn in diesem Zusammenhang damit zu rechnen ist, dass nächtliche Verkehrsaufkommen im Raum u.a. durch die Erweiterungsplanungen des westlichen Gewerbegebiets „Scheidkamp“ (vB-Plan Nr. 210) zunehmen, so sind die mit dem Planvorhaben additiv verbundenen Kollisionsrisiken zu relativieren. Diese Einschätzung ist zum einen damit begründet, dass die Abwicklung der Verkehrsführung anteilig über bestehende Verkehrsflächen erfolgen wird, die nur geringfügig verbreitert werden. Zum anderen wird im Bereich neuer Trassenabschnitte („Anschlussohren“) aufgrund der Straßenführung (Kurvenbereich) nur eine relativ geringe Geschwindigkeit für den KFZ-Verkehr zugelassen und praktikabel sein. Erhebliche Verschlechterungen bzw. eine signifikante Verschlechterung des Status quos wird damit ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Beeinträchtigungen durch Straßenlärm.

Zur weiteren Minimierung des Konfliktpotenzials, sind Gehölzbestände, die durch die Trasse angeschnitten werden, im Randbereich zur Straße hin mit standortgerechten Sträuchern so zu bepflanzen, dass ein dichter Waldrand entsteht. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass erforderliche Straßenbeleuchtungen auf ein unabdingbares Maß reduziert werden, damit Lichtemissionen für angrenzende Strukturen sowie Lockwirkung auf Insekten so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbaren Störeinflüssen ist durch den Einsatz entsprechender Beleuchtungsmittel (z.B. LED mit entsprechender Wellenlänge) entgegenzuwirken. Lichtkegel sind nach unten bzw. nur auf die Straße auszurichten (KBL 2013). Ergänzend kann im Umfeld des Trassenbereichs durch die Schaffung von Biotopstrukturen, die eine Insektenreproduktion fördern (z.B. Gewässer, Gehölze, Blühstreifen etc.), dem anteiligen Verlust von Nahrungshabitaten entgegengewirkt werden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen gravierende negative Einflüsse für lokale Fledermauspopulationen und somit

planungsrechtliche Restriktionen ausgeschlossen werden können. Generell sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NRW zu berücksichtigen.

Avifauna

Für die im Raum nachgewiesenen Arten der Avifauna ist bezüglich der mit dem Planvorhaben verbundenen (potenziellen) Betroffenheit zwischen dem Nachweis der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast zu differenzieren sowie die tatsächliche Lage der jeweiligen Nachweisstelle zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 102/A eine unmittelbare Überplanung der im zukünftigen Anschlussbereich nachgewiesenen Horstbäume (Brutstätten) der planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Sperber bewirkt (KBL 2013). Brutstätten und essenzielle Habitatstrukturen übriger planungsrelevanter Arten sind von den Planungen nicht unmittelbar betroffen. Zum sicheren Ausschluss eines Tötens von Tieren bzw. eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ist damit im Rahmen der Vorhabenrealisierung eine Bauzeitenregelung mit eingeschränkter Baufeldräumung zwischen dem 1. September und Ende Februar sicherzustellen. Außerhalb dieser Zeit wird ein Ausweichen auf verbleibende Flächen im Umfeld als möglich erachtet. Dies gilt auch für Mäusebussard und Sperber, die als sehr anpassungsfähige Arten gelten und die Bereitschaft zeigen, neue Horste zu bauen. Zusätzlich zeigen diese Arten relativ große Aktionsradien sowie vergleichsweise breite Standortamplituden (KBL 2013) und gelten in ihrem Bestand nicht als gefährdet. Damit können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen planungsrechtliche Restriktionen ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind umliegende Wald- / Baumbestände soweit möglich durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu sichern (siehe auch Artengruppe Fledermäuse).

Ergänzend ist auch für die Gruppe der Vögel darauf zu achten, dass mögliche Störeinflüsse wie Lichtemissionen durch entsprechende Ausrichtungen von Straßenbeleuchtung (Lichtkegel sind nach unten auszurichten) soweit möglich reduziert werden. Ergänzend sind auch für diese Gruppe die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NRW zu berücksichtigen.

Amphibien

Die im Raum nachgewiesenen Arten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch) gelten aufgrund ihrer relativ weiten Verbreitung in NRW als „ungefährdet“ und werden seitens des LANUV (2010) nicht den „planungsrelevanten“ Arten zugeordnet. Da die für die Gruppe relevanten Strukturen zudem von dem Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind für die Gruppe keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Resümee

Zusammenfassend können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen gravierende negative Einflüsse und damit planungsrechtliche Restriktionen im Rahmen der Planungen ausgeschlossen werden.²⁰

²⁰ B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ – Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Stand: 09.09.2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

Bewertung:

Lebensraumstrukturen

Mit der geplanten Anbindung der B61 an die Straße „Großer Kamp“ sowie der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg“ gehen Teile der o.g. Lebensraumstrukturen verloren bzw. werden beeinträchtigt. Betroffen sind hiervon Biotope mit unterschiedlicher Bedeutung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten wie Grünlandbereiche, Ackerflächen, Feucht- und Nasswiesen und Waldbereiche sowie Fließgewässerbereiche. Die Verkleinerung der Waldbereiche im Bereich des nordöstlichen Anschlussohres können auch durch die Neuanpflanzung von Waldbereichen im Plangebiet nicht gleichwertig ersetzt werden.

Die betroffenen Biotope sind z.T. nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützt oder als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster NRW ausgewiesen.

Der Bestand an Lebensraumstrukturen wird sich durch die Versiegelung im Rahmen des Straßenneubaus und auch durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 4 des Umweltberichtes) im Plangebiet verändern.

Im Bereich des südwestlichen Anschlussohres wird ein Teilbereich der Feucht- und Nasswiese überplant und somit als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verlorengehen. Hier findet jedoch eine Kompensation durch die Entwicklung neuer Grünland- bzw. Feuchtwiesenbereiche im Plangebiet statt.

Nachhaltige und nachteilige Auswirkungen ergeben sich auch aus dem Verlust von Bodenlebensräumen durch die Versiegelung bzw. den Abtrag von Boden.

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Haubach (GB-3818-722) einschließlich seiner Aue. Die wasserwirtschaftliche Planung sieht eine Einschnürung des Gewässers vor sowie seitlich daran angrenzende Verwallungen. Dies führt zu einer mehr oder weniger großen Veränderung der Strömungsverhältnisse und Dynamik im Gewässer und damit vermutlich langfristig zu einer Änderung und Anpassung der Gewässerfauna. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt jedoch erhalten. Eingebunden in das wasserwirtschaftliche Konzept ist das vorhandene Stillgewässer (möglicher Stauraum). Im Rahmen der faunistischen Kartierungen²¹ wurden hier Reproduktionsformen von Bergmolch und Erdkröte nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten das Gewässer auch weiterhin als Fortpflanzungsgewässer nutzen können und keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten zu erwarten sind.

Die Vergrößerung des Durchlasses unter der Straße „Großer Kamp“ ist als zeitlich begrenzter Eingriff zu werten.

Der namenlose Nebenbach des Haubaches, welcher zurzeit in einem Durchlass unter der Straße „Großer Kamp“ geführt und dann nördlich des Großen Kampes in den Haubach entwässert, soll zukünftig in ein offenes Profil südlich der Trasse „Großer Kamp“ in westliche Richtung zum Haubach umgelegt wird. Das neue offene Profil wird naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen hergestellt.

²¹ Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford November 2012

Tier- und Pflanzenarten

Zur Ermittlung der durch im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurde zum einen eine Abfrage der Fachinformationssysteme „@LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ und „Geschützte Arten in NRW“ vorgenommen. Zum anderen wurden in der Zeit von Februar bis Oktober 2012 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse und Auswertung dieser faunistischen Erhebungen liegen als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: Januar 2013)²² vor und wurden ebenfalls berücksichtigt.

Bei Beachtung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag²³ dargestellten, vorzunehmenden CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Eine additive Kompensationswirkung ergibt sich dadurch, dass die umliegenden Waldbereiche der Stadt Löhne forstwirtschaftlich nur unter Berücksichtigung der spezifischen artenschutzrechtlichen Belange mit extensiven forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen genutzt werden.

Ergebnis:

Durch die vorliegende Planung werden unterschiedliche Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden als erheblich eingestuft, können jedoch durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1+2) vorgesehenen Kompensations-Maßnahmen verringert bzw. vermieden werden. Die vorzunehmenden CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Hinweisen in der Begründung umgesetzt. Somit ist trotz der erheblichen Beeinträchtigung nach bisherigem Stand der Untersuchung nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig.

3.2 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Bebauungsplan 102/A werden einzelne biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen getroffen, die sich multifunktional auch positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

²² siehe Anlage 2 zum Umweltbericht

²³ siehe auch Pkt. 2.3. des Umweltberichtes

Weiterhin ist der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen des Bodens (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:

In Abhängigkeit von Relief und geologischen Untergrund haben sich im Untersuchungsgebiet unterschiedliche Bodentypen entwickelt.

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987, Blatt L 3918 Herford, 1:50.000) handelt es sich bei den Böden zum einen als Braunerde z.T. Pseudogley-Braunerde aus schluffig-lehmiger Fließerde (Pleistozän) über Kalk-, Ton-, Mergel-Sandstein oder Geschiebelehm ((s)B3).

Es handelt sich um mittel- bis tiefgründige schluffige Lehm Böden, z.T. steinig, verbreitet in schwach bis mäßig geneigten Mittel- und Unterhanglagen.

Diese Böden bilden die Grundlage für Ackerböden z.T. auch Waldböden mit mittlerem Ertrag. Die Böden sind gut zu bearbeiten. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Diese Braunerden besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität. Sie weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf und stellenweise schwache Staunässe im Unterboden.

Des Weiteren kommt Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde aus Löß (sL3) z.T. über Ton-, Mergel-, Sandstein oder Geschiebelehm vor. Es handelt sich um schluffige Lehm Böden, schwachwellig und geneigt. Dieser Bodentyp kommt vielfach in Unterhanglagen u.a. auch in Löhne vor. Diese Böden bilden die Grundlage für Acker, stellenweise Grünland oder Wald mit hohem Ertrag.

Im Bereich des Haubachsiekes und der „Kleywiese“ befindet sich als Bodentyp Gley, z.T. Anmoorgley oder Gley-Braunerde aus schluffig-lehmigen über kiesigsandigen Bachablagerungen mit z.T. an den Talenden Kolluvien (G3). Es handelt sich um schluffige Lehm Böden, welche in kleineren Tälern verbreitet sind. Meist findet man dort Grünland, z.T. auch Wald vor. Die Flächen sind nicht trittfest und haben eine hohe Sorptionsfähigkeit und geringe Wasserdurchlässigkeit in der lehmigen Deckschicht. Der sandige Untergrund weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Das Grundwasser steht im Allgemeinen 4-8 dm unter Flur.

Ein kleiner Bereich, im Untersuchungsraum südlich gelegen, zeichnet sich als Bodentyp Braunerde, aus Ton- und Tonmergelstein z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Löß (B21) aus. Es handelt sich um flach- bis mittelgründige tonige Lehm Böden, meistens als Ackerflächen oder Wald genutzt. Es sind Flächen mit geringem bis mittlerem Ertrag. Die Böden sind nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar, besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Diese Bodentypen kommen im gesamten Naturraum nur kleinflächig vor.

In der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW (BK 50, 2004) werden die Pseudogley-Braunerden ((s)B3) und die Pseudogley-Parabraunerden (sL3) aufgrund ihrer

Fruchtbarkeit (Stufe 1 und 2) als besonders schutzwürdig eingestuft. Der Bodentyp Braunerde (B21) wird aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials (Stufe 2) als schutzwürdig eingestuft. In der Karte der schutzwürdigen Böden (s.o.) wurde die Schutzwürdigkeit des Bodentyps Gley nicht bewertet.

Baugrunduntersuchung

Im Vorfeld der weiteren Ausführungsplanung wurde die Beschaffenheit des Baugrundes hinsichtlich spezifischer Rahmendaten zur Planung, Ausschreibung und Ausführung geprüft und beurteilt.²⁴ Insgesamt wurden 20 Rammkernsondierungen und 20 mittelschwere Rammsondierungen durchgeführt.

Die o.g. Untersuchung des Baugrundes ergab als natürlich gewachsene Böden weich- bis steifkonsistente Flusslehme, locker bis mitteldicht gelagerte Flusssande und bindige Lösslehme in weicher bis steifer Konsistenz. Weiterhin wurden im Baufeld weichkonsistente bis halbfeste Geschiebeablagerungen sowie mehr oder minder stark verwitterter bis angewitterter Tonstein aufgeschlossen.

Im Ergebnis ergab das Baugrundgutachten, dass für den geplanten Neubau des Brückenbauwerks der B61 im angewitterten Tonstein gute tragfähige Lastböden zu erwarten sind. Auch für den Kanalbau sind insgesamt ausreichend bis guttragfähige Böden zu erwarten.

Die vorwiegend bindigen Böden sind für eine Versickerung von Regenwasser nicht geeignet. Auch der Grundwasserstand ist bereichsweise von ausschließender Bedeutung.

Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Herford wird die zwischen dem „Unteren Hellweg“ und der B 61 gelegene Fläche (Gemarkung Gohfeld, Flur 40, Flurstücke 312 bis 316 als Bodenlagerstätte beschrieben. Diese ist im Zuge des Ausbaues der B 61 entstanden, wird als gefahrlos eingestuft und wurde zwischenzeitlich mit Bäumen bepflanzt.

Auch die o.g. Baugrunduntersuchung brachte keine weiteren Hinweise auf umweltrelevante Bodenbelastungen. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Oberbau und die Auffüllungen vereinzelt abfallrechtliche Merkmale aufweisen. 2 Mischproben aus den aufgefüllten Böden wurden auf die Parameter nach LAGA 20 einer Laboranalyse unterzogen²⁵. Die Analysen ergaben ausschließlich unbedenkliche Gehalte < Z 0, so dass hinsichtlich der geprüften Parameter die Beschaffenheit eines natürlich gewachsenen Bodens gegeben ist. Ein uneingeschränkter Wiedereinbau der Böden ist möglich.

Bewertung:

Durch die geplante Anbindung der B 61 an die Straße „Großer Kamp“ werden rd. 6.900 m² Bodenfläche auf Dauer zusätzlich versiegelt, so dass in diesem Bereich die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenflora und -fauna, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren

²⁴ siehe Baugrund-Gutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in 32584 Löhne, Geoanalytik Dr. Loh (2012)

²⁵ Nachtrag zum Baugrundgutachten vom 27.11.2012 – Ergebnisse der LAGA-Analyse, Geoanalytik Dr. Loh (2012)

geht. Mit dem vorgesehenen Einschnitt der Trasse geht der Verlust der belebten Bodendeckschicht einher. Mit dem Bau des gesamten Straßenbauwerkes und auch der Entwässerungsplanung ist in verschiedenen Bereichen ein Bodenabtrag vorgesehen, welcher einen Verlust natürlich gewachsenen Bodens bedeutet.

Die meisten der vorliegenden Böden werden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig eingestuft. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendigste Maß zu beschränken. Im Plangebiet werden einzelne biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Heckenstrukturen, Aufforstung von Laubwald, Anlage von Gehölzstreifen, Anpflanzung von Bäumen) getroffen, die multifunktional auch eine Aufwertung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen durch Extensivierung der Nutzung bedingen. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager usw. sind auf ein Minimum zu reduzieren und in Bereichen mit empfindlichen Bodentypen besonders in den Siektälern zu vermeiden. Entstehende neue Böschungsbereiche sind frühzeitig zu begrünen, um die Bodenerosion zu vermindern.

Im Altlastenkataster des Kreises Herford ist am Unteren Hellweg eine Fläche als Bodenlagerstätte beschrieben. Diese wurde aber als gefahrlos eingestuft und wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Das Baugrundgutachten und die Analyse von Bodenproben nach LAGA 20 TR Boden ergaben unbedenkliche Gehalte ($<Z\ 0$), so dass von einem natürlich gewachsenen Boden auszugehen ist.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden hinsichtlich der zusätzlichen dauerhaften Versiegelung und den Verlust natürlich gewachsenen Bodens durch den Bodenabtrag aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden als erheblich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten für die Planung bestehen jedoch nicht. Durch die Aufforstung von Ackerflächen mit heimischem Laubwald und die Entwicklung einer Ackerfläche zu einer Feuchtwiese stellen sich Verbesserungen für die Bodenfauna ein. Ein Eintrag von Schadstoffen (Düngung und Pflanzenschutzmittel) kann somit zukünftig auf diesen Flächen vermieden werden.

3.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer, insbesondere die Fließgewässer, stellen hochempfindliche Bereiche dar. Das Untersuchungsgebiet wird vom Siekbach „Haubach“ (Gewässer Nr. 70) mit Fließrichtung von Süden nach Norden durchflossen. Dem Haubach fließt ein weiterer namensloser Wasserlauf von

Osten her zu. Der Haubach und seine Nebenbäche gehören zum Werre/Weser-System. Der Haubach entspringt aus einem Bereich am Oberen Hellweg im Löhner Ortsteil Bischofshagen. Der Haubach und seine Siekbereiche gehören zum besonderen Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.1.2.35 „Roßtälsiek“. Im Oberlauf handelt es sich beim Haubach um einen naturnahen Bachlauf. Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurde der Haubach in den vergangenen Jahren mehrfach renaturiert und die Streckenführung z.T. in die Siekbereiche hineinverlegt. Er ist als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3818-722 nördlich der Straße "Großer Kamp" sowie GB-3818-040) erfasst.

Anschließend an den nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist der Haubach begradigt bzw. z.T. verrohrt. Die bachbegleitende Vegetation ist der artenreiche Bach-Erlen-Eschenwald. Der Haubach und seine Nebenbäche bieten für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora und Fauna einen wertvollen Lebensraum. Aus dem Gewässergütebericht 2001 des Kreises Herford sind keine Angaben bezüglich der Gewässergüte des Haubaches zu entnehmen. Das Einzugsgebiet des Haubaches beträgt ca. 2,5 km².

Neben dem Haubach gibt es im Untersuchungsgebiet noch ein kleineres Stillgewässer, welches auch im besonderen Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.1.2.35 „Roßtälsiek“ liegt. Dieses Stillgewässer wird im Informationssystem @LINFOS der LANUV als naturfernes Stillgewässer beschrieben. Zurzeit kann man den Zustand des Stillgewässers als bedingt naturnah bezeichnen. Ein Schutzstatus nach §30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW besteht nicht.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und liegt nicht in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich.

Der Untersuchungsraum befindet sich jedoch innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

In der Hydrologischen Karte von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Landesamtes (1984) sind die Niederungsbereiche des Haubaches westlich der B 61 als Porengrundwasserleiter mit guter bis mäßiger Porendurchlässigkeit und geringer bis mittlerer Mächtigkeit dargestellt. Östlich der B 61 sind im Untersuchungsgebiet Locker- und Festgesteine ohne nennenswerte Poren- oder Trennfugendurchlässigkeit dargestellt. Diese Formationen werden als Grundwassernichtleiter klassifiziert.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser können durch eine Altablagerung bestehen. Von dieser sind jedoch aufgrund der Art der abgelagerten Stoffe keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Außerdem ergibt sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine mögliche Vorbelastung des Schutzgutes Wasser.

Entwässerung

Im Bestand erfolgt die Entwässerung des Abschnittes der B61 südlich der Straße „Großer Kamp“ zurzeit über drei Regenwasserkanäle und teilweise über Gräben. Am Kreuzungspunkt „Großer Kamp“ / B 61 wird das anfallende Niederschlagswasser in westliche Richtung zum Haubach geleitet. Eine Regenwasserreinigung und –rückhaltung ist im Bestand nicht vorhanden.

Im Bereich der Anschlussstelle befinden sich 2 Durchlässe durch die Straße „Großer Kamp“ westlich der B 61. Bei dem ersten Durchlass handelt es sich um einen Gewässerdurchlass des Haubaches. Der zweite Durchlass dient der Entwässerung des Oberflächenwassers von den feuchten Ackerflächen südlich der Straße „Großer Kamp“. Das Oberflächenwasser wird in einem Grabenprofil in den Haubach geleitet. Das Gewässer wird als namenloser Nebenbach zum Haubach geführt. Der Haubach fließt nach dem Durchlass weiter in nördliche Richtung und ist beidseitig mit Gehölzen gesäumt.

Die bestehende Entwässerung der B 61 sowie der Straße Großer Kamp ist für die vorliegende Straßenplanung nicht mehr ausreichend. Mit der Erarbeitung einer wasserwirtschaftlichen Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurde das Planungsbüro Hahm (pbh) beauftrag.²⁶ Die wasserwirtschaftliche Planung wurde vorab mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erörtert.

Die nachfolgenden Ausführungen sind den Planunterlagen zur Wasserwirtschaft entnommen worden.

Die Ableitung des von der B61 anfallenden Niederschlagswassers erfolgt auch weiterhin durch die Straße „Großer Kamp“. Die neuen Kanäle sollen unterhalb der geplanten Mulden eingebaut werden.

-Regenwasserkanal

Das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird zunächst in den Mulden gesammelt und in den Regenwasserkanal eingeleitet. Für die Errichtung der wasserwirtschaftlichen Anlagen Regenklärung und –rückhaltung stehen nur Flächen westlich des Haubachs zur Verfügung. Daher ist der Haubach mit dem Regenwasserkanal zu queren.

-Regenklärbecken und Retentionsraum

Durch die hohe Verkehrsbelastung der B 61 und der Anschlussstelle ist das anfallende Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlung zuzuführen. Zur Reduzierung der stofflichen Belastung des Gewässers ist daher vor der Einleitung in den Haubach eine Regenklärung geplant. Die Ausführung soll als ständig gefülltes Erdbecken erfolgen. Die genaueren Ausführungen zum Regenklärbecken sind den o.g. Planunterlagen zu entnehmen.

Zur Reduzierung der hydraulischen Belastung des Haubaches soll vorhandener Retentionsraum aktiviert werden, der dem Regenklärbecken nachgeschaltet wird. Aufgrund der im Baugrundgutachten beschriebenen sehr geringen Grundwasserflurabstände ist ein Rückhaltebecken im Nebenschluss zum Gewässer aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da ein geplantes Erdbecken gegen anstehendes Grundwasser abzudichten ist. In Abstimmung mit

²⁶ Stadt Löhne-B61-Anschlussstelle „Großer Kamp“ Genehmigungsplanung Wasserwirtschaft, Planungsbüro Hahm (Februar 2013)

der Unteren Wasserbehörde wird daher der Retentionsraum direkt im Gewässer als Regenrückhaltung genutzt. Hierfür wird der Abflussquerschnitt des Haubaches nördlich des Teiches stark eingeengt. Die Längsdurchgängigkeit des Gewässers für Kleinstlebewesen bleibt dabei erhalten.

Auf der Höhe der Einengung wird eine Verwallung aufgeschüttet, wodurch der Auenbereich des Gewässers und auch der Teich eingestaut werden kann. Der Einstau wird jedoch voraussichtlich jeweils nur ein paar Stunden erfolgen. Zur Drosselung der Abflüsse wird quer in das Gewässer eine Holzspundwand eingebaut. Bei der Anlage der Verwallung wird der vorhandene schützenswerte Baumbestand beachtet. Die Zuwegung zur Verwallung erfolgt zum Schutz des besonderen Landschaftsschutzgebietes von Norden aus.

-Verlegung des namenlosen Nebenbaches:

Im Bestand fließt das Wasser aus dem namenlosen Bach südlich der Straße „Großer Kamp“ durch einen Durchlass in Richtung Haubach. Durch die geplante Eintiefung der Straße kann der vorhandene Durchlass nicht weiter betrieben werden.

Der namenlose Nebenbach wird in ein offenes Profil südlich der Straße „Großer Kamp“ umgelegt werden. Das neue offene Profil wird naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen hergestellt.

Bewertung:

Die vorgesehene Einschnürung des naturnah ausgeprägten Haubaches zur Regenwasserretention stellt einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (sh. Lebensraumfunktion) dar. Das vorhandene Stillgewässer ist in die wasserwirtschaftliche Planung als Retentionsraum mit integriert. Indirekt können Auswirkungen durch die Einleitung des Oberflächenwassers von der Straße in das Fließgewässersystem entstehen. Ein Regenklärbecken mit Regenrückhaltung ist jedoch geplant, so dass bei ordnungsgemäßer Klärung des Oberflächenwassers und Bemessung der Einleitungsmenge entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer nicht zu erwarten sind.

Die Verlegung des namenlosen Gewässers in ein verlängertes und naturnahes Profil bei gleichzeitiger Aufhebung befestigter Abschnitte wirkt sich positiv auf die Wasserrückhaltung und damit auf den Gebietswasserhaushalt aus.

Negativ wirkt sich auf das Schutzgut Wasser die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung im Bereich der Straßenführung und der Anschlussrampen aus.

Als Beeinträchtigung ist die Versiegelung von Bereichen mit Porengrundwasserleitern westlich der B 61 zu werten. Die Fläche der geplanten Versiegelung (1 Anschlussrohr, Verbreiterung der vorhandenen Straße Großer Kamp) ist jedoch als gering im Verhältnis zur Gesamtfläche des Porengrundwasserleiters zu sehen.

Ergebnis:

Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen werden sich auch multifunktional positiv auf das Schutzgut Wasser auswirken (Wiedervernässung der Feuchtgrünlandflächen, Extensivierung der Nutzung durch Extensivgrünland und Aufforstungen). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt im mittleren Bereich eingestuft.

3.4 Klima / Luft

Beschreibung:

Nordrhein-Westfalen und damit auch der Untersuchungsraum, liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Westliche Winde sind hier vorherrschend. Sie bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Untersuchungsgebiet zwischen 9 und 9,5 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 700-750 mm.

Die Planung beinhaltet die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes „Scheidkamp“ an die B 61. Ackerflächen und Feuchtgrünlandbereiche sowie das Siek des Haubaches gehören dazu. Im Plangebiet liegen Asylbewerberwohnheime.

Das Plangebiet grenzt an Bereiche an, welche sich durch die Ansiedlung produzierender und besonders flächenintensiver Gewerbebetriebe auszeichnen. Außerdem finden sich verschiedene mittelständische Betriebe unterschiedlicher Branchen sowie einige wenige Wohnhäuser im Einflussbereich des Plangebietes.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird dieser Planbereich von verschiedenen klimatischen Bereichen geprägt. Das Haubachsiek ist als Kaltluftquellgebiet d.h. als überwiegend land- oder forstwirtschaftliche genutzter Raum mit weniger als 3 % Gefälle definiert. Es handelt sich um dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Das Haubachsieksystem ist als funktionsfähige Luftleitbahn mit Bedeutung für den gesamten Untersuchungsraum beschrieben.

Die Acker- und Waldbereiche östlich der B 61 stellen ein Kaltluftquellgebiet als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit 3-6 % Hangneigung dar.

Die das Untersuchungsgebiet im Norden querende Bahnlinie Löhne-Hamel stellt eine Ventilationsbahn mit unterschiedlichem thermischen und lufthygienischen Niveau dar. Die Bahntrasse übernimmt, unterstützt durch die Topographie, Luftleitfunktionen. Diese Kanalisierung der Luftströmungen durch den Schienenraum ist in starkem Maße von den jeweiligen Strömungsrichtungen der Wetterlagen abhängig. Während windschwacher Hochdruckwetterlagen wird tagsüber überwiegend belastete Luft stadtauswärts transportiert, während nachts weniger belastete Luft für Abkühlung und Luftaustausch im städtischen Raum sorgt.

Die erhöhte Bahntrasse ist aber auch eine Strömungsbarriere für das Kaltluftquellgebiet des Haubachsiekes, die den Luftaustausch stört. Dieses betrifft jedoch in erster Linie Schwachwindsituationen, bei denen der Horizontalaustausch eingeschränkt und durch Barrierewirkung zusätzlich behindert wird.

Bewertung:

Durch das geplante Straßenbauprojekt werden dauerhaft Freiflächen (Ackerflächen, Grünlandflächen und Waldflächen) überbaut. Diese Verringerung der Freiflächen führt dazu, dass Flächen für die Entstehung von Kalt- und Frischluft reduziert werden, was zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas führen kann. Die funktionsfähige Luftleitbahn des Haubachsiekes bleibt jedoch erhalten, so dass die Durchlüftung des gesamten Bereiches weiterhin gesichert ist. Weiterhin sind als Kompensationsmaßnahmen die Neuanlage von Feuchtgrünland (hohe Kaltluftproduktion) und Gehölzpflanzungen (Frischlufthproduktion) innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Wohnnutzung im Plangebiet (Asylbewerberwohnheime) soll langfristig aufgegeben werden.

Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung im geringen Bereich und somit als nicht erheblich eingestuft.

3.5 Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Sollten während der Bauphase Bodendenkmale festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde beteiligt werden.

Bewertung:

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

3.6 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten im Planbereich bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des Haubaches mit seiner Ufervegetation, der Wald- und Gehölzbereiche, der Grünlandflächen sowie der Feuchtwiesenbereiche. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes vieler Tierarten auf weitere Trittsteinbiotope.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche durch Versiegelung bzw. Bodenabtrag bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Ebenso stehen die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch in enger Wechselbeziehung. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt einen störenden Einfluss auf das ästhetische Empfinden des Menschen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. § 34 Abs. 4 LG NW).

Zudem sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

4.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die im Text erläuterten Beeinträchtigungen führen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden muss (s.o.).

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Einbindung des geplanten Straßenbauwerks in das Landschaftsbild sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Tierarten werden Festsetzungen zur Bepflanzung getroffen:
- Das Ackergrundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 38, Flurstück 282, welches nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW geschützt ist, wird zu einer

extensiven Feuchtwiese entwickelt. Die Fläche wird zur Straße „Großer Kamp“ von einer Wildgehölzhecke abgegrenzt. Diese wird als 3-reihige Wildgehölzhecke (Reihenabstand 1 m, Abstand der einzelnen Gehölze zueinander 1,50 m) mit ausreichendem Abstand zum Straßenraum bzw. angrenzendem Ackerbereich angelegt

- Das Waldstück (Waldkataster Nr. 39 b), Gemarkung Gohfeld, Flur 38, Flurstück 306, welches südlich an den Feuchtwiesenbereich anschließt, wird um eine Fläche von ca. 3000 m² erweitert. Die Erweiterungsfläche wird mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet. Anschließend an die Aufforstung wird zur B 61 hin eine Fläche von ca. 2.200 m² mit einem Gehölzstreifen aus heimischen Sträuchern bepflanzt.
- In der Verlängerung des bestehenden Gehölzstreifens am Bachufer des Haubachnebenbaches werden 9 Kopfweiden (Weidensteckholz) neu gepflanzt werden.
- Der durch die Trasse angeschnittene Wald Kleikamp nordöstlich der Auffahrt wird mit einer dichten Waldrandpflanzung in einer Breite von ca. 5 m abgepflanzt.

Da eine vollständige Kompensation im Plangebiet nicht möglich ist, wird auf externen Flächen (Geltungsbereich 2) ein standortgerechter Laubwald aufgeforstet. Diese liegt im Bereich der Loher Straße in Löhne-Gohfeld²⁷.

Nachfolgend genannte Maßnahmen müssen beachtet bzw. vorgenommen werden, um Beeinträchtigungen der im Untersuchungsbereich vorkommenden bzw. kartierten Tierarten gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden:

Avifauna:

Zum sicheren Ausschluss eines Tötens von Tieren der europäischen Vogelarten bzw. eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Ende September) einzuhalten.

Weiterhin werden umliegende Wald- /Baumbestände soweit wie möglich durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert.

Störeinflüsse wie Lichtemissionen sind durch entsprechende Ausrichtungen von Straßenbeleuchtung (Lichtkegel nach unten auszurichten, LED-Lampen) soweit wie möglich zu reduzieren.

Fledermäuse:

Durch die Vorhabenplanung wird es nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem Verlust von insgesamt 6 „Strukturbäumen“ kommen. Um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44

²⁷ siehe Begründung unter Pkt. 1 Übersicht zum Geltungsbereich 2

BNatSchG auszuschließen, sind daher neben der Sicherung der übrigen Baumbestände bzw. nachgewiesenen Strukturbäume durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan 102/A, frühzeitig entsprechende Ersatzstrukturen zu schaffen (CEF-Maßnahmen). 6 Fledermauskästen werden in den im Umfeld verbleibenden Baumbeständen aufgehängt.

Kurz vor Fällung des für die Planung notwendigen Baumbestandes sind diese zum Ausschluss eines Tötungsverbotes nach § 44 BNatSchG erneut auf Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Der durch die Trasse angeschnittene Wald "Kleikamp" wird im Randbereich zur Straße hin mit standortgerechten Sträuchern so bepflanzt, dass ein dichter Waldrand entsteht. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt entsprechend dem Landesfortgesetz NRW. In § 1b LFoG sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufgeführt, u.a. ist neben der Sicherung nachhaltiger Holzproduktion der Erhalt der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, die Vermeidung großflächiger Kahlhiebe und ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. In den kommunalen Waldflächen wird die forstliche Nutzung auf minimale Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen beschränkt.

Durch den Einsatz entsprechender Beleuchtungsmittel (z.B. LED-Lampen) sind Störeinflüsse (Lichtemissionen bzw. Lockwirkung auf Insekten) möglichst gering zu halten. Lichtkegel sind nach unten auszurichten.

4.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der in der Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Bereiche, in denen sich die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen durch die Aufstellung des B-Planes ändern kann, ein Biotopwert von insgesamt 524.238 Punkten. Setzt man diesen Wert dem Wert des Planungszustandes (464.294 Punkte) entgegen, ergibt sich eine negative Differenz von 59.944 Punkten.

Da 2-wertige Ackerflächen in 6-wertige Anpflanzungsflächen umgewandelt werden, kann die negative Biotopwertzahl durch die 4-wertige Aufwertung dividiert werden. Die notwendige Flächengröße zur Bepflanzung beträgt folglich rd. 14.986 m².

Das für das Plangebiet festgestellte Kompensationsdefizit von 59.944 Werteinheiten wird auf einer externen Kompensationsfläche an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 54 tlw., 225 und 226 tlw.) in Löhne-Gohfeld in einer Größe von 15.359 m² ausgeglichen. Die Flächen werden mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet. Es ergibt sich ein Überschuss von 373 m², der für andere Maßnahmen angerechnet werden kann.

4.3 Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser aus der Flächeninanspruchnahme sowie aus der Versiegelung der Böden verbleiben im Plangebiet und sind nicht auszugleichen. Für die Eingriffe werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die zu Verbesserungen der Boden- und Grundwassersituation führen. Die Flächen werden in ihrem Bestand gesichert.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden der Erhalt von Waldflächen sowie die Neuanpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen eine landschaftsgerechte Neugestaltung bewirken. Die Überplanung (schutzwürdiger) Biotop wird durch die Neuanlage von extensivem Feuchtgrünland, Anpflanzung von Wildgehölzhecken und die Aufforstung standortgerechten Laubwaldes innerhalb und außerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert. Die Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Löhne.

5. Alternativen

Da der vorliegende Bebauungsplan Entwurf gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Der Bebauungsplan soll die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes „Scheidkamp“ an die B 61 im Stadtteil Löhne-Bahnhof regeln.

Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickelt.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits jetzt durch die B61 und die Straße „Großer Kamp“ beeinflusst. Die verkehrliche Belastung dieser Straßen würde aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Scheidkamp“ erhalten bleiben. Die Belastung des Stadtteils Gohfeld durch verkehrliche Lärm- und Schadstoffimmissionen würde weiterhin bestehen.

Teile des Untersuchungsgebietes werden ackerbaulich genutzt, so dass zu erwarten ist, dass diese Nutzungsform auch ohne das geplante Vorhaben in Zukunft weitergeführt wird. Die im Biotopkataster des LANUV erfassten schutzwürdigen Biotopbereiche bleiben innerhalb der Nullvariante erhalten. Negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes durch den geplanten Straßenausbau bleiben aus.

6. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung vorgenommen.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoringmaßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP

Die verschiedenen Gutachten zur Planung wie Schallschutz, Luftschadstoffe, Straßenentwurf etc., werden parallel zur Erarbeitung des Umweltberichtes erstellt. Der Umweltbericht greift daher z.T. auf Entwürfe der genannten Gutachten zurück. Sollten sich in der Endbearbeitung wesentliche Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Umweltbelange bedingen, ist der vorliegende Umweltbericht entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

8. Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Löhne-Gohfeld und wird im Norden durch die Wohnbebauung an der Straße „Helmsberg“, im Osten durch die Straße Kleikamp sowie Wald- und Ackerflächen, im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und die „Alter Postweg“ und im Westen durch die Straße „Im Roßtale“, Acker- und Gewerbeflächen in etwa begrenzt.

Bei dem Bebauungsplan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verknüpfung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 schafft als Bindeglied zwischen den Bebauungsplänen Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Scheidkamp“ an die Straße „Großer Kamp“) und Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“). Damit wird die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg an das klassifizierte Straßennetz geschaffen sowie eine Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen gesichert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Grünfläche sowie Wald aus sowie im Weiteren als Landschaftsschutzgebiet.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Lärmimmissionen wird zwischen der B 61 und der Lombsiedlung eine ca. 186 m lange Lärmschutzwand errichtet. Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden die Grenzwerte der 39. BImSchV hinsichtlich Luftschadstoffen eingehalten.

Das Landschaftsbild wird durch die Straßenbaumaßnahme erheblich gestört werden. Eine Einbindung der „neuen“ Straßenabschnitte in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von Wildgehölzhecken, Aufforstung von Laubwald sowie Anpflanzungen von Straßenbäumen erfolgen.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachhaltige und nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von Biotopstrukturen wie Laubwald, Feucht- und Nasswiesen, Grünland und Ackerbereiche. Die vorgesehene

Regenwasserrückhaltung durch Einschnürung des Haubaches und Verwallung der Aue bedingt einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (GB-3818-722, naturnahes Fließgewässer). Die Durchgängigkeit für die Fließgewässerfauna bleibt jedoch weitgehend erhalten. Vor Einleitung in den Haubach / Retentionsraum wird ein Regenklärbecken vorgeschaltet. Beeinträchtigungen durch Einleitung belasteter Straßenoberwässer sind durch ausreichende Vorklärung somit vermieden.

Die Verlegung und naturnahe Gestaltung des namenlosen Baches (Zulauf des Haubach) bewirkt in diesem Bereich eine Aufwertung des Gewässers.

Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben und liegt vor. Durch die Planung werden verschiedene Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft. Eine Minderung der Auswirkungen kann durch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung bzw. vorzunehmenden CEF-Maßnahmen erfolgen.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen und den Bodenabtrag als erheblich eingestuft. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich durch Extensivierung der Nutzung und Wiedervernässung von Boden (Feuchtgrünland) multifunktional positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Vor Einleitung des Oberflächenwassers in den vorhandenen Vorfluter ist eine Vorschaltung von Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken notwendig. Bei ausreichender Klärung und hydraulischer Bemessung sind negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (Haubach und Stillgewässer) nicht zu erwarten. Negativ wirkt sich auf das Schutzgut Wasser die geplante Oberflächenversiegelung aus.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ergibt sich durch die Versiegelung von Bereichen mit Porengrundwasserleitern. Die Fläche der geplanten Versiegelung (1 Anschlussrohr, Verbreiterung der vorhandenen Straße Großer Kamp) ist jedoch als gering im Verhältnis zur Gesamtfläche des Porengrundwasserleiters zu sehen. Der Verlust von Infiltrationsraum ist nur bedingt ausgleichbar. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich jedoch (Verbesserung der Regenrückhaltung durch Neuanlage von Grünland und Waldflächen, Extensivierung der Nutzung und damit Minderung von Dünge- und Pestizideinträgen) positiv auf das Schutzgut Wasser aus (multifunktionale Kompensation).

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im geringen Bereich eingestuft.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

Für das Plangebiet werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Teil im Plangebiet selbst (Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald, Anpflanzung von Hecken und

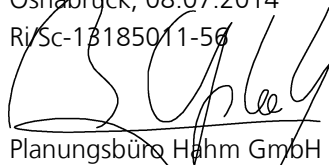
Waldrändern, Gehölzanpflanzung, Entwicklung einer Feuchtwiese) zum Weiteren werden Ackerflächen an der Loher Straße (Geltungsbereich 2) mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Einbeziehung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und den darin beschriebenen CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Aufgestellt:

Osnabrück, 08.07.2014

Ri/Sc-13185011-56



Planungsbüro Hahm GmbH

Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung
- Istzustand
- Planzustand
- Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Entscheidung über die Durchführung eines UVP betreffenden planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln-Anbindung an die B 61 "

10. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2012):

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, , Herford

Brinkschmidt + Kortemeier (1993):

Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 – Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln, Herford

Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994

Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102,

Dr. Loh, Geoanalytik (2012)

Baugrundgutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in 32584 Löhne

Dr. Loh, Geoanalytik (2012)

LAGA- Analysen an Auffüllungen zum BV Anbindung „Großer Kamp“ an die B61 in Löhne

Geologischer Dienst NRW (2004):

Informationssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden (Online)

Geologisches Landesamt NRW (1984):

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld
Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013)

Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61. Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013)

B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (März 2013)

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013)

B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtliche Stellungnahme (09.09.2013)

- LANUV (2008):
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen
- LANUV (2010):
Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“,
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818. (Online)
- LANUV (2012):
@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (Online)
- MUNLV (2010):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EVG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBW & MUNLV (2010)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
Handlungsempfehlung.
- Planungsbüro Hahm (2012)
Stadt Löhne-Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Löhne von km 0-410 bis km 0+500,
Entwurfsplanung, Unterlage Nr. 1 - Erläuterungsbericht
- Reineke, Malte (2005)
„Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“
- Spacetec (1994)
Stadtklimauntersuchung Löhne

Eingriffsbilanzierung (Formblatt A)

Bebauungsplan Nr. 102/A

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festsetzungen	Code (lt. Biotoptyp wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotoptyp wertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamt- korrektur- faktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotoptypver- bund	Landschafts- bild			
	1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Gebäude)	33.469	0						0	0
	1.2.	Bahnanlagen	2.301	0,5						0,5	1.151
	2.2.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	3.363	2						2	6.726
	2.3.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	16.316	4						4	65.264
	3.1.	Acker, intensiv Wildkrautarten weitgehend fehlend	23.690	2						2	47.380
	3.4.	Intensivwiese, -weide artenarm	11.229	3						3	33.687
	3.6.	Feucht- und Nasswiese	8.624	6						6	51.744
	5.1.	Grünlandbrache	4.505	4						4	18.020

	6.3.	Wald	33.200	6						6	199.200
,	7.2.	Gehölzstreifen, Ufergehölz	18.394	5						5	91.970
	8.3.	Bach (Haubach), bedingt naturnah	498	8						8	3.984
	9.3.	Kleingewässer, Teich bedingt naturnah	852	6						6	5.112
Σ			156.441	Gesamtflächenwert							524.238

Eingriffsbilanzierung (Formblatt B)

Bebauungsplan Nr. 102/A

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

Planungsstand: - Entwurf -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. B-Plan) gemäß Festsetzungen	Code (lt. Biotoptyp wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotoptyp wertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamt- korrektur- faktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotop- verbund	Landschafts- bild			
Verkehrs- flächen Lärmschutz- wand	1.1	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, Gebäude, Lärmschutzwand)	40.084	0						0	0
Bahn	1.2	Bahnanlagen	2.301	0,5						0,5	1.151
RRB, Verwallung, Fläche G+F	1.3	Teilversiegelte Betriebsflächen, Schotterrasen Regenklärbecken	1.240	1						1	1.240
Verkehrsfläche	2.2.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	26.831	2						2	53.662
Verkehrsfläche	2.3.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	7.819	4						4	31.276
Öffentliche Grünfläche	3.4.	Intensivwiese	8.317	3						3	24.951
Öffentliche Grünfläche	3.5.	Mähwiese	9.909	5		0,4				2,0	19.818
Öffentliche	3.6.	Feucht- und Nasswiese	4.448	6						6	26.688

Grünfläche		(Bestand)									
Öffentliche Grünfläche	3.6.	Feucht- und Nasswiese (Kompensation)	6.634	6						6	39.804
Öffentliche Grünfläche	5.1.	Grünlandbrache	3.518	4						4	14.072
Wald Öffentliche Grünfläche	6.3.	Wald/Feldgehölz (Bestand)	19.450	6						6	116.700
Aufforstung	6.3.	Wald/Feldgehölz (Kompensation)	3.028	6						6	18.168
Öffentliche Grünfläche	7.2.	Gehölzstreifen, Ufergehölz (Bestand)	17.715	5						5	88.575
Gehölz-anpflanzung,	7.2.	Gehölzstreifen (Kompensation)	2.217	5						5	11.085
Flächen mit Pflanzbindung	7.2.	Hecke südl. Großer Kamp (Kompensation)	287	5						5	1.435
Flächen mit Pflanzbindung	7.2.	Waldrand-anpflanzung (Kompensation)	1.293	5						5	6.465
Pflanzfest-setzung	7.3	9 Kopfweiden á 4 m ² neu angelegt	(36)*	3						3	108
Gewässer	8.3.	Bach, bedingt naturnah	498	8		**				8	3.984
Gewässer	9.3.	Kleingewässer, Teich, bedingt naturnah	852	6						6	5.112
Σ			156.441	Gesamtflächenwert							464.294

*hierbei handelt es sich um die Projektionsfläche Kronentraufbereich

**potentielle Beeinträchtigungen durch die Einengung des Fließgewässers sind nicht quantifizierbar

Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze (Auswahlliste):

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>

Bäume 2. Ordnung (15 - 20 m)

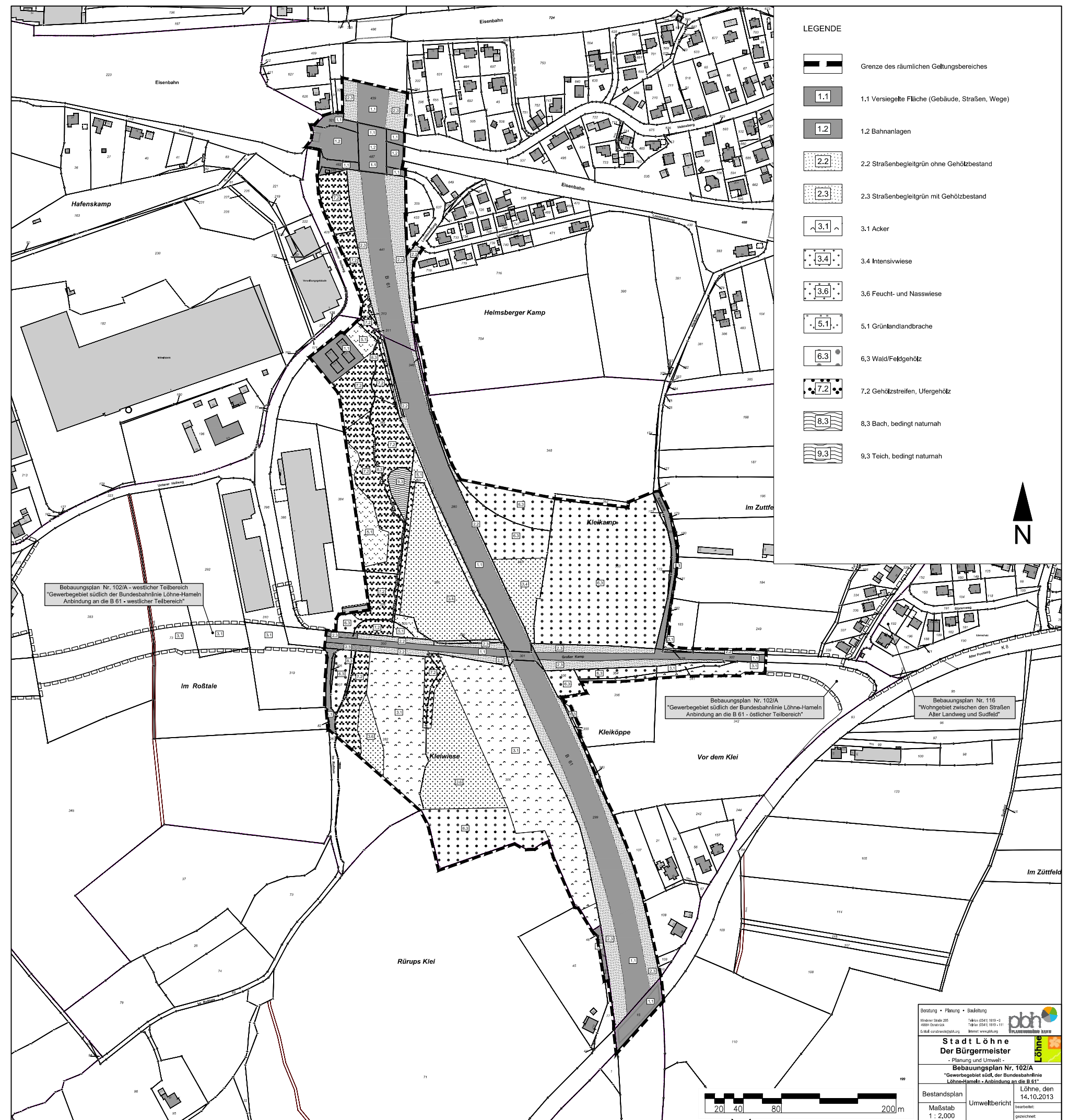
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Bäume 3. Ordnung (5 - 15 m)

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>



LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege)
- 1.2 Bahnanlagen
- 2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- 2.3 Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
- 3.1 Acker
- 3.4 Intensivwiese
- 3.6 Feucht- und Nasswiese
- 5.1 Grünlandlandbrache
- 6.3 Wald/Feldgehölz
- 7.2 Gehölzstreifen, Ufergehölz
- 8.3 Bach, bedingt naturnah
- 9.3 Teich, bedingt naturnah



Bebauungsplan Nr. 102/A - westlicher Teilbereich
"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel
Anbindung an die B 61 - westlicher Teilbereich"

Bebauungsplan Nr. 102/A
"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel
Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich"

Bebauungsplan Nr. 116
"Wohngebiet zwischen den Straßen
Alter Landweg und Sudfeld"

